

Zusatzleistungen und Bedingungen der PremiumCard

1 Bedingungen für Zusatzleistungen der PremiumCard

Ergänzend zu den Bedingungen für die Zahlungsfunktion der PremiumCard Kreditkarten gelten gemäß Ziff. 2.3 der „Vertragsbedingungen für Kreditkarten“ die nachfolgenden Regelungen:

1. Leistungspaket und Dienstleister

Die DZ BANK hat als Herausgeber der PremiumCard ein Paket von Zusatzleistungen zusammengestellt, die Unterstützungs- und Versicherungsleistungen umfassen.

Die DZ BANK wird die Karteninhaber-Stammdaten an die mit der Erbringung der Zusatzleistungen beauftragten Unternehmen (siehe nachstehend) zum Zwecke der Vertragserfüllung weiterleiten, wenn und soweit dies zur Erbringung der Zusatzleistung, einschließlich der Prüfung, ob der Karteninhaber berechtigt ist, die Zusatzleistung in Anspruch zu nehmen, erforderlich ist.

Folgende Unternehmen sind mit der Erbringung folgender Zusatzleistungen beauftragt:

1.1 MEHRWERK GmbH, Hermannstraße 1, 33602 Bielefeld, Deutschland

- 1) Concierge-Service
- 2) Reise-Service – Reisebuchungen über die Urlaubsplus GmbH
- 3) Event-Service
- 4) Dokumentendepot

1.2 AXA Versicherung AG, Colonia-Allee 10–20, 50167 Köln

Versicherer der Leistung I) Mietwagen-Kaskoversicherung und Mietwagen-Zushaftpflichtversicherung

1.3 Versicherungsgesellschaft der AXA Assistance Gruppe:

Inter Partner Assistance (IPA), 10–11 Mary Street, Dublin 1, Irland, Zweigniederlassung Irland des belgischen Versicherungsunternehmens Inter Partner Assistance S. A.

Versicherer der folgenden Leistungen:

- A) Reiseberatung
- B) Reiseunterstützung
- C) Reiserücktritt und Reiseabbruch
- D) Medizinische und andere Kosten im Notfall
- E) Krankenhaustagegeld
- F) Auslandsreise-Schutzbrief
- G) Reisegepäck-Versicherung
- H) Verkehrsmittel-Unfallversicherung
- J) Einkaufsversicherung
- K) Garantieverlängerung

1.4 Servicegesellschaften der AXA Assistance Gruppe als Erbringer der unter Punkt 4 genannten Versicherungsleistungen

- 1) AXA Travel Insurance, 10–11 Mary Street, Dublin 1, Irland
- 2) AXA Assistance Deutschland GmbH, Garmischer Straße 8–10, 80339 München
- 3) Inter Partner Assistance Service GmbH, Große Scharrnstraße 36, 15230 Frankfurt/Oder

1.5 ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG, Postanschrift: 50664 Köln,

Hausanschrift: Deutz-Kalker Straße 46, 50679 Köln

- a) Ersatz von Brieftasche oder Geldbörse sowie organisatorische Hilfe bei der Kartensperrung
- b) Portemonnaie-Schutz inklusive Notfall-Hotline
- c) Zahlungskarten-Schutz nach missbräuchlicher Nutzung

1.6 „Schweizer-National“ Versicherungs-AG, Querstraße 8–10, 60322 Frankfurt,

Postanschrift: Postfach 20 02 52, 60606 Frankfurt

- a) Ersatz von Bargeld nach Verlust des Portemonnaies
- b) Zahlungskarten-Schutz nach missbräuchlicher Nutzung der Karte
- c) Veranstaltungsticket-Versicherung

1.7 Priority Pass Ltd., - London, PO Box 120, Croydon, CR9 4NU, Großbritannien

Tel.: +44 (0)20 8680-1338, Fax: +44 (0)20 8688-6191

Geschäftszeiten: 24 Stunden am Tag, sieben Tage die Woche

E-Mail: info@prioritypass.co.uk, Web: www.prioritypass.com/DE/

- a) Gesonderte Aufenthaltsbereiche an Flughäfen – Priority Lounge Service
- b) Priority Pass

Eine Zusatzleistung der Karten besteht in der Berechtigung, gesonderte Aufenthaltsbereiche an Flughäfen die von der Firma Priority Pass Ltd. aus Großbritannien weltweit in Zusammenarbeit mit örtlichen Loungebetreibern angeboten werden, zu nutzen. Die Leistung der DZ BANK bezieht sich lediglich auf die Vermittlung der gesonderten Priority-Pass-Zugangskarte. Für die Nutzung der Lounges selbst gelten die nachstehend in Kapitel 3 „Bedingungen für Priority Pass“ unter Ziffer 2 wiedergegebenen Nutzungsbedingungen der Priority Pass Ltd. mit dem Karteninhaber. Die DZ BANK übermittelt die zur Ausstellung der Zugangskarte erforderlichen Adressdaten an Priority Pass Ltd. und erhält gegebenenfalls Abrechnungsdaten.

1.8 Kundenmagazin

Um den Karteninhaber über die Funktionalität der PremiumCard und deren Zusatzleistungen zu informieren, erhält der Karteninhaber zwei- bis viermal jährlich ein Kundenmagazin per Post zugesandt. Dieses beinhaltet zudem spezielle und nur für den Karteninhaber nutzbare Leistungsangebote, die über die mit der PremiumCard verbundenen Zusatzleistungen hinausgehen. Die DZ BANK wird die Karteninhaber-Stammdaten an die mit dem Versand des Kundenmagazins beauftragten Unternehmen (siehe Punkt 1.1) zum Zwecke der Vertragserfüllung weiterleiten.

2. Haftungsbeschränkungen

2.1 Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet die DZ BANK unbeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt nicht im Fall grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen. In diesem Fall ist die Haftung der DZ BANK auf den typischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

2.2 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die DZ BANK nur im Fall der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, insbesondere solcher, deren Erfüllung Voraussetzung für die Erreichung des vom Kunden mit der Durchführung des Vertrags verfolgten Zwecks ist und auf deren Einhaltung der Kunde vernünftigerweise vertrauen darf. Hierbei ist die Haftung auf den typischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt. In allen anderen Fällen einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung der Gesellschaft ausgeschlossen.



- 2.3 In allen Fällen, in denen die DZ BANK für einfache Fahrlässigkeit haftet, ist die gesamte Haftung der DZ BANK gegenüber dem Kunden pro Vertragsjahr auf die Höchstsumme von insgesamt 5.000 € beschränkt. Diese Höchstsumme schließt auch alle Fälle ein, in denen die DZ BANK für grobe Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen haftet.
- 2.4 Die DZ BANK haftet unbeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden aus der durch sie verschuldeten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. In diesem Fall gelten die vorstehenden Haftungsbeschränkungen nicht.
- 2.5 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der von der DZ BANK in die Vertragserfüllung eingeschalteten Erfüllungsgehilfen.

3. Datenschutz

- 3.1 Für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten gilt das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in seiner jeweils aktuellen Fassung unabhängig davon, ob die Datenverarbeitung im In- oder Ausland erfolgt.
- 3.2 Die für die Verarbeitung im Sinne des § 3 Abs. 7 BDSG verantwortliche Stelle trifft die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen (entsprechend Anlage zu § 9 BDSG) zum Schutz der Daten der Karteninhaber, wobei insbesondere auch die Möglichkeit einer dem Stand der Technik entsprechenden Verschlüsselung geprüft und – so erforderlich – umgesetzt wird.
- 3.3 Sofern personenbezogene Daten zwischen den Parteien im Rahmen und zur Erfüllung dieses Vertrags übermittelt werden, werden diese nur für die Erfüllung der diesem Vertrag zugrunde liegenden Zwecke verwendet und verarbeitet. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte ist ebenso nur zur Zweckerfüllung des Vertrags und nach Maßgabe der Bestimmungen des BDSG zulässig oder soweit das Gesetz oder hoheitliche Stellen aufgrund eines Gesetzes dies anordnen. Unterlagen und Informationen werden gegen die Kenntnisnahme von Unbefugten gesichert.
- 3.4 Vereinbarungen und Standards zum Datenschutz und zur Datensicherung werden auch bei der Einschaltung von Subunternehmern, die im Rahmen der Vertragserfüllung eingebunden sind, beachtet. Die Mitarbeiter sind auf die Einhaltung der Datenschutzvorschriften unter Hinweis auf eventuelle strafrechtliche Folgen eines Verstoßes schriftlich verpflichtet.
- 3.5 Sofern die Weitergabe der Kreditkartennummer und notwendiger Kundeninformationen zur Leistungserbringung an Subunternehmer, Kooperationspartner oder verbundene Unternehmen (insbesondere Reiseanbieter) erforderlich ist, ist diese zulässig, wird aber verschlüsselt erfolgen.

Für die jeweiligen Leistungen gelten die nachfolgenden Sonderbedingungen.

2 Sonderbedingungen für Concierge-Service, Reise-Service, Event-Service und Dokumentendepot

Stand: 1. November 2013

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Der Inhaber der PremiumCard (nachfolgend „Kunde“) hat auf der Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen Zugang zu den folgenden zusätzlichen Leistungen (nachfolgend „Zusatzleistungen“):
- a) Concierge-Service
 - b) Reise-Service
 - c) Event-Service
 - d) Dokumentendepot
- 1.2 Die DZ BANK AG, Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main (nachfolgend „DZ BANK“) erbringt die Zusatzleistungen gegenüber dem Kunden nur dann selbst, wenn dies nachfolgend ausdrücklich vereinbart ist. Im Übrigen vermittelt die DZ BANK lediglich die Zusatzleistungen dritter Anbieter/Dienstleister. Vertragspartner des Kunden wird in diesen Fällen allein der dritte Anbieter/Dienstleister. Dritte Anbieter/Dienstleister werden bei Inanspruchnahme der jeweiligen Zusatzleistung deutlich kommuniziert werden.
- 1.3 Die Abwicklung der unter diesem Abschnitt bezeichneten Leistungen erfolgt durch die MEHRWERK GmbH, Hermannstraße 1, 33602 Bielefeld (nachfolgend „MEHRWERK“) und deren jeweilige im Einzelnen benannte Kooperationspartner. Diese handeln als Erfüllungsgehilfen der DZ BANK. Soweit nachfolgend von der DZ BANK die Rede ist, schließt dies daher deren Erfüllungsgehilfen, wie etwa MEHRWERK und auch wiederum deren Kooperationspartner, ein.

2. Inanspruchnahme der Zusatzleistungen

- 2.1 Zur Inanspruchnahme der einzelnen Zusatzleistungen ist der Kunde berechtigt, solange zwischen ihm und der DZ BANK, gegebenenfalls vertreten durch eine Kreditgenossenschaft, ein Kreditkartenvertrag über die PremiumCard besteht. Die einzelnen Zusatzleistungen können gemäß den nachfolgenden Bedingungen telefonisch, über das Internet, schriftlich oder – bei entsprechenden Angeboten - vor Ort in Anspruch genommen werden (nachfolgend „PremiumCard Service“).
- 2.2 Eine telefonische Inanspruchnahme der Zusatzleistungen erfolgt über den PremiumCard Service unter der Nummer +49 (0)69 380988-22. Die Hotline wird durch Erfüllungsgehilfen der DZ BANK bereitgestellt.
- 2.3 Eine Inanspruchnahme über das Internet erfolgt über die PremiumCard Website (nachfolgend „Website“) unter www.vr-premiumcard.de. Die Website wird durch Erfüllungsgehilfen der DZ BANK bereitgestellt. Der Kunde hat hierzu seine persönlichen Zugangsdaten in der Website einzugeben. Bei der erstmaligen Anmeldung auf der Website wird der Kunde aufgefordert, seine persönlichen Zugangsdaten anzulegen. Der Kunde hat in eigenem Interesse geeignete und erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, die der Abwehr möglicher Angriffe durch Computerviren, sogenannte trojanische Pferde, Phishing oder andere Malware dienen. Durch eine ungeschützte Übermittlung der Daten oder einen nicht sorgfältigen Umgang mit den Daten ist es Dritten möglich, das Kennwort auszuspähen und die Zusatzleistungen der PremiumCard in Anspruch zu nehmen. Jeder Kunde haftet für die Schäden, die durch eine unberechtigte Inanspruchnahme der Zusatzleistung entstehen, soweit der Kunde dies zu vertreten hat. Soweit die DZ BANK oder für sie handelnde Dritte (zum Beispiel MEHRWERK) zu der Verursachung dieses Schadens beitragen, haften sie entsprechend ihrer Anteile des Mitverschuldens.
- 2.4 Für einige Zusatzleistungen ist es erforderlich, dass der Kunde eine gesonderte Vereinbarung mit einem dritten Anbieter/Dienstleister abschließt, zum Beispiel bei einer Reisebuchung. Vor Abschluss einer solchen Vereinbarung hat sich der Kunde grundsätzlich mit seinen persönlichen Daten diesem Dritten gegenüber auszuweisen. Die Inhalte dieser Vereinbarung können Abweichungen oder Ergänzungen zu den vorliegenden Bedingungen enthalten.
- 2.5 Einige Leistungen beansprucht der Kunde persönlich bei dritten Anbietern/Dienstleistern. Hierfür ist die Anspruchsberechtigung durch die PremiumCard gegenüber dem Dritten nachzuweisen, gegebenenfalls ist ein Gutschein oder ein Bestätigungsschreiben vom PremiumCard Service zusätzlich vorzulegen. Die Inhalte dieser Vereinbarung können Abweichungen oder Ergänzungen zu den vorliegenden Bedingungen enthalten.

3. Leistungsumfang

Unter den vorliegenden Sonderbedingungen erhält der Kunde Zugang den folgenden Zusatzleistungen:

- 3.1 **Concierge-Service:** Der Kunde hat über den PremiumCard Service Zugang zu einem telefonischen Concierge-Service. Der Concierge-Service steht dem Kunden 24 Stunden am Tag, sieben Tage in der Woche zur Verfügung. Vergleichbar zu den in gehobenen Hotels angebotenen Concierge-Services umfasst der Service die Beschaffung von allgemein zugänglichen Informationen, etwa zu Veranstaltungen, Restaurants, Unterkünften etc., und die Vermittlung von üblichen Dienstleistungen Dritter wie Shuttle- oder Limousinenservice, Catering, Wäsche- oder Bügelservices etc. Wird die Leistung, über die der Concierge-Service informiert, durch einen Dritten erbracht (zum Beispiel ein Restaurant), schließt der Kunde, gegebenenfalls auf seinen Wunsch hin durch den Concierge-Service vertreten, hierzu einen Vertrag mit dem Dritten. Die hierbei anfallenden Kosten sind von dem Kunden zu tragen. Sie werden der PremiumCard belastet oder vor Ort durch den Kunden durch Vorlage der PremiumCard bezahlt. Die Kostenübernahme für die Beschaffung externer Leistungen und Produkte hat der Kunde im Vorfeld gegebenenfalls auch schriftlich (in der Regel per E-Mail oder Fax) zu bestätigen. Der jeweilige Betrag wird jedoch erst dann abgebucht, wenn die Leistung erbracht bzw. das Produkt tatsächlich für den Kunden beschafft wurde. Nicht gesetzeskonforme Kundenwünsche bzw. Concierge-Leistungen oder solche, die moralisch nicht vertretbar sind, werden nicht erbracht.
- 3.2 **Reise-Service:** Über den PremiumCard Service (siehe Ziff. 2.1) kann der Kunde Reisekataloge von rund 400 namhaften Reiseveranstaltern beziehen und sich telefonisch zu einem Reisevermittler weitervermitteln lassen. Kommt es auf diese Weise zu einer Buchung von Pauschalreisen, Hotels, Mietwagen, Kreuzfahrten oder Ferienhäusern, so erhält der Kunde eine Rückvergütung in Höhe von sieben Prozent des gezahlten Reisepreises auf seinem hierfür angegebenen Konto durch den Reisevermittler gutgeschrieben. Die Gutschrift erfolgt im Folgemonat nach Reiserückkehr. Bedingung für die Rückvergütung ist die Bezahlung des Reisepreises mit der PremiumCard. Rückvergütungsbegünstigter Umsatz ist der Reisepreis, wobei reine Flugreisen, Bahntickets, Anreisepakete für Kreuzfahrten und Fähren, Steuern, zusätzliche Gebühren und vergleichbare Aufschläge nicht rückvergütungsberechtigt sind. Wird die Buchung storniert, kann auf die Stornogebühren keine Rückvergütung gewährt werden. Bei einer Buchung entsteht der Vertrag ausschließlich zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Reiseveranstalter oder Anbieter (zum Beispiel Hotelbetreiber) unter Einbeziehung von dessen allgemeinen Geschäfts-

Bedingungen, die der Kunde von dem Reiseveranstalter erhält. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Reisetouristen können über den PremiumCard Service abgerufen werden.

- 3.3 **Event-Service:** Der Kunde kann Eintrittskarten für Konzert- und Sportveranstaltungen sowie sonstige frei zugängliche Veranstaltungen für den eigenen Bedarf über den PremiumCard Service anfragen, sofern die Eintrittskarten über öffentliche Vorverkaufssysteme verfügbar sind. Hierzu gibt der Kunde den Namen, Art und Ort der Veranstaltung sowie Datum, Ticketanzahl und Platzkategorie an. Sind die Tickets verfügbar, vermittelt der Erfüllungsgehilfe der DZ BANK den Erwerb und der Kunde erhält diese portofrei zugeschickt. Die Abrechnung erfolgt über die PremiumCard des Kunden. Ticketbestellungen über den Ticketshop der Website werden über einen Partner (Betreiber des Ticketshops) abgewickelt, der Vertragspartner des Kunden wird.
- 3.4 **Dokumentendepot:** Der Kunde kann seine Dokumentendaten (Personalausweis, Führerschein, Reisepass etc.) über ein Registrierformular hinterlegen lassen. Im Notfall können die Daten dem Kunden zur Verfügung gestellt werden.
- 3.5 **Weitere Leistungen:** Zusätzlich stehen dem Kunden Angebote von Kooperationspartnern, beispielsweise ein Sekretariatsservice, ein Tagungsraumservice und ein Schlüsseldepot, zur Verfügung, die der Kunde zu einem Vorteilspreis nutzen kann. Der Kunde kann den Umfang und die Bedingungen dieser weiteren Leistungen über den PremiumCard Service erfragen. Die Inanspruchnahme dieser Leistungen erfolgt über den Abschluss eines gesonderten Vertrags zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Kooperationspartner auf der Basis von dessen dann geltenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Anfallende Kosten werden direkt zwischen dem Kooperationspartner und dem Kunden abgerechnet.

4. Leistungsbeschränkungen

- 4.1 Die DZ BANK wird durch einen für sie handelnden Erfüllungsgehilfen vom Kunden angefragte Informationen aus allgemein zugänglichen öffentlichen Quellen (in der Regel per Internet) beschaffen. Es ist keine Verifizierung dieser Informationen oder die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen geschuldet.

3 Bedingungen Priority Pass

Stand: 1. November 2013

1. Allgemeine Bestimmungen

Die DZ BANK übernimmt im Auftrag des Karteninhabers die Beantragung des Priority Passes zu den nachstehenden Nutzungsbedingungen nebst Datenschutzrichtlinien und übermittelt zu diesem Zweck die zur Antragstellung und Ausstellung des Priority Passes erforderlichen Daten an Priority Pass Ltd. (vgl. 1.7 auf Seite 6). Die Vereinbarung über die Nutzung der Priority-Pass-Leistungen kommt unmittelbar zwischen dem Karteninhaber und Priority Pass Ltd. zustande. Priority Pass arbeitet mit Loungebetreibern (Subunternehmern) an circa 300 Standorten in über 600 Lounges weltweit in mehr als 300 Städten und in 100 Ländern zusammen. Die jeweils aktuelle Liste der Standorte ist unter www.prioritypass.com/DE/Lounges/index.cfm abrufbar. Etwaige Vereinbarungen über den Aufenthalt in einer konkreten Lounge kommen mit dem Loungebetreiber zustande. Die Aufenthaltsgebühren für den Karteninhaber sind mit dem Jahresbeitrag der PremiumCard abgegolten. Aufenthaltsgebühren für Gäste des Karteninhabers hat dieser unmittelbar mit dem Loungebetreiber abzurechnen. An die Loungebetreiber sind in keinem Fall Zahlungen zu leisten, auch nicht für die für den Karteninhaber kostenpflichtigen Aufenthaltsgebühren für Gäste des Karteninhabers. Der Loungebetreiber gibt die notwendigen Daten lediglich auf sicherem Weg an Priority Pass weiter. Priority Pass belastet dann die PremiumCard des Karteninhabers für anfallende Aufenthaltsgebühren von Gästen des Karteninhabers. Die Verantwortung für die Datenverarbeitung liegt bei Priority Pass und dem Loungebetreiber.

2. Nutzungsbedingungen

- 2.1 Die Priority-Pass-Karte ist nicht übertragbar und gilt nur mit Unterschrift des Kartenbesitzers und bis Ablauf des Gültigkeitsdatums. Die Karte darf nur durch den Inhaber verwendet werden.
- 2.2 Die Priority-Pass-Karte ist weder eine Zahlungskarte, noch ist sie Nachweis der Kreditwürdigkeit. Der Versuch, die Karte zu diesen Zwecken zu nutzen, könnte ein Betrugsdelikt darstellen.
- 2.3 Der Zutritt zu den Lounges ist nur bei Vorlage einer gültigen Priority-Pass-Karte möglich (Für Priority Pass Select Karteninhaber sowie für Priority Pass Inhaber in den USA, welche die Mitgliedschaft durch ein US-Finanzinstitut erhalten haben, können Einschränkungen zutreffen.). Zahlungskarten werden nicht als Ersatz für die Priority-Pass-Karte akzeptiert.
- 2.4 Loungeaufenthalte unterliegen einer Gebühr pro Person und Besuch. Gegebenenfalls (je nach Mitgliedschaftskategorie) wird die Zahlungskarte des Karteninhabers von (i) Priority Pass oder (ii) dem Kartenaussteller mit sämtlichen Aufenthaltsgebühren, einschließlich der Gebühren für Begleitpersonen, gemäß den Tarifen und

Bedingungen, die (i) Priority Pass oder (ii) der Kartenaussteller dem Karteninhaber im Zusammenhang mit dessen Priority-Pass-Mitgliedschaft mitgeteilt hat, belastet. Änderungen bezüglich der Gebühren für Loungeaufenthalte werden dem Kartenaussteller mitgeteilt, der dafür verantwortlich ist, den Karteninhaber entsprechend zu verständigen. Der Priority-Pass-Konzern haftet weder für Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Karteninhaber und dem Kartenaussteller noch für Verluste des Karteninhabers in Verbindung mit Loungeaufenthaltsgebühren, die vom Kartenaussteller in Rechnung gestellt wurden.

- 2.5 Bei Vorzeigen der Priority-Pass-Karte bei Betreten einer Lounge fertigt ein Lounge-Mitarbeiter einen Abdruck der Karte an und stellt dem Karteninhaber einen Aufenthaltsbeleg („Record of Visit“) aus oder nimmt einen entsprechenden Eintrag vor. Einige Lounges verfügen über elektronische Kartenlesegeräte. Das Gerät liest die Angaben des Karteninhabers vom Magnetband auf der Rückseite der Priority-Pass-Karte aus. Gegebenenfalls wird der Karteninhaber gebeten, den Aufenthaltsbeleg zu unterschreiben. Der Beleg zeigt auch die genaue Anzahl eventueller Begleitpersonen, aber nicht die pro Person und Besuch erhobene Gebühr, an. Die gegebenenfalls anfallende Aufenthaltsgebühr für den Karteninhaber und die Gebühr für Begleitpersonen basiert auf dem vom Loungebetreiber eingereichten Aufenthaltsbeleg/-eintrag.
- 2.6 Zwar sind die Lounge-Mitarbeiter für den Abdruck der Priority-Pass-Karte und die Ausstellung des Aufenthaltsbelegs/-eintrags verantwortlich, doch obliegt es dem Karteninhaber zu überprüfen, dass der Aufenthaltsbeleg/-eintrag die Nutzung der Lounge durch ihn selbst und durch eventuelle Gäste zum Nutzungszeitpunkt ordnungsgemäß darstellt. Der Karteninhaber ist für die Aufbewahrung der ihm gegebenenfalls an der Lounge überreichten Kopie des Aufenthaltsbelegs verantwortlich.
- 2.7 Alle teilnehmenden Lounges befinden sich im Besitz von Drittunternehmen und werden von diesen betrieben. Der Karteninhaber und ihn begleitende Gäste müssen den Vorschriften und Richtlinien jeder teilnehmenden Lounge / jedes teilnehmenden Clubs Folge leisten. Der Zugang kann aufgrund von Platzmangel beschränkt werden – dies steht jedoch gänzlich im Ermessen des jeweiligen Loungebetreibers. Der Priority-Pass-Konzern hat keinen Einfluss auf die angebotenen Einrichtungen, die Öffnungszeiten oder die in den Lounges beschäftigten Mitarbeiter. Die Verwalter von Priority Pass werden sich nach Kräften darum bemühen, dass die beworbenen Leistungen und Einrichtungen zur Verfügung stehen; der Priority-Pass-Konzern garantiert deren Verfügbarkeit zum Zeitpunkt des Besuchs durch den Karteninhaber jedoch in keiner Weise. Auch haftet der Priority-Pass-Konzern für keinerlei Verlust oder Schaden des Karteninhabers oder seiner Begleitpersonen infolge der Bereitstellung oder mangelnden Bereitstellung der beworbenen Leistungen oder Einrichtungen, ob ganz oder teilweise. Für begleitende Kinder wird, falls sie zugelassen sind, die volle Gästegebühr berechnet, sofern im Loungeverzeichnis nichts anderes angegeben ist.
- 2.8 Teilnehmende Lounges können sich das Recht vorbehalten, einen Höchstaufenthalt (meist drei bis vier Stunden) aufzuerlegen, um eine Überfüllung zu vermeiden. Dies liegt im Ermessen des jeweiligen Loungebetreibers, der für längere Aufenthalte eine Gebühr berechnen kann.
- 2.9 Teilnehmende Lounges sind vertraglich nicht verpflichtet, Flüge anzukündigen, und der Priority-Pass-Konzern kann für direkte oder indirekte Verluste nicht haftbar gemacht werden, wenn ein Karteninhaber und/oder begleitende Gäste seinen/ihren Flug/Flüge verpasst/-en.
- 2.10 Die Bereitstellung kostenloser alkoholischer Getränke (falls vor Ort gesetzlich erlaubt) liegt im Ermessen des jeweiligen Loungebetreibers und kann in einigen Fällen beschränkt sein. In einem solchen Fall sind etwaige für den zusätzlichen Konsum anfallende Gebühren vom Karteninhaber direkt an die Lounge-Mitarbeiter zu zahlen. (Näheres entnehmen Sie bitte der Beschreibung der einzelnen Lounges.)
- 2.11 Eventuell vorhandene telefonische Einrichtungen sind von Lounge zu Lounge unterschiedlich. Ihre Bereitstellung liegt im Ermessen des jeweiligen Loungebetreibers. Die kostenlose Nutzung ist normalerweise auf Ortsgespräche begrenzt. Eventuelle Gebühren für die Nutzung von Fax-, Internet-, Wi-Fi- und Duschseinrichtungen liegen im Ermessen des jeweiligen Loungebetreibers. Die Gebühren sind vom Karteninhaber direkt an den Loungebetreiber zu zahlen.
- 2.12 Der Zutritt zu den Lounges ist strikt auf Karteninhaber und eventuelle Gäste im Besitz eines gültigen Flugscheins für denselben Reisetag beschränkt. Angestellte von Fluglinien, Flughäfen und anderen Reiseindustrien, die mit preisreduzierten Tickets reisen, sind nicht berechtigt für den Zutritt zu unseren Lounges. Außerhalb der USA muss den Flugschein eine gültige Bordkarte für einen Abflug beiliegen, das heißt die Nutzung ist auf abfliegende Passagiere beschränkt. Bitte beachten Sie, dass sich einige der europäischen Lounges innerhalb spezieller Schengen-Bereiche des Flughafens befinden und der Zugang zu diesen Lounges daher Karteninhabern vorbehalten ist, die zwischen Schengen-Ländern reisen (Österreich, Belgien, Tschechien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Slowakei, Slowenien, Spanien und Schweden).

- 2.13 Der Zutritt zu den Lounges ist Mitgliedern und eventuellen Gästen (einschließlich Kindern) vorbehalten, die angemessen gekleidet sind und sich in gehöriger Weise benehmen (kurze Hosen sind außerhalb der USA nicht erlaubt). Kinder und Kleinkinder, die die Ruhe und Bequemlichkeit anderer Loungebesucher stören, werden gegebenenfalls gebeten, die Lounge zu verlassen. Der Priority-Pass-Konzern haftet für keinerlei Verlust des Mitglieds oder seiner Gäste, wenn ein Loungebetreiber ihm/ihnen den Zutritt verwehrt, weil das Mitglied und/oder seine Gäste diesen Bedingungen nicht entspricht
- 2.14 Verlust, Diebstahl oder Beschädigung einer Priority-Pass-Karte ist unverzüglich (i) der Priority-Pass-Niederlassung, die die Karte ausgestellt hat, oder (ii) dem Kartenaussteller zu melden, der für die Ausstellung einer Ersatzkarte verantwortlich ist. Gegebenenfalls wird eine Gebühr in Höhe von 25 US\$ erhoben.
- 2.15 Sollte der Karteninhaber (i) seine Mitgliedschaft bei Priority Pass oder (ii) seine Zahlungskarte beim Kartenaussteller kündigen oder nicht verlängern, wird die Priority-Pass-Karte mit dem Datum der Kündigung (i) der Mitgliedschaft bei Priority Pass oder (ii) der Zahlungskarte ungültig. Jeder Loungenaufenthalt eines Karteninhabers und seiner Gäste unter Nutzung einer ungültigen Karte wird dem Karteninhaber in Rechnung gestellt.
- 2.16 Die Verlängerungsbedingungen liegen im Ermessen der Priority Pass Ltd. Aus Gründen der Sicherheit der Fluggesellschaften oder Flughäfen hat die Priority Pass Ltd. das Recht, die Mitgliedschaft Personen zu verweigern, die bei einer Fluggesellschaft, einem Flughafen oder einer Regierung beschäftigt sind oder in deren Auftrag stehen.
- 2.17 Der Priority-Pass-Konzern kann für Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Karteninhaber und/oder Gästen und dem Loungebetreiber nicht verantwortlich gemacht werden.
- 2.18 Der Priority-Pass-Konzern behält sich das Recht vor, jederzeit nach freiem Ermessen und ohne vorherige Ankündigung die Mitgliedschaft bei Priority Pass zu widerrufen. Gegebenenfalls erfolgt eine anteilmäßige Erstattung der jährlichen Mitglieds- oder Beitrittsgebühr (was immer zutrifft), vorausgesetzt, dass der Widerruf nicht wegen Betrugs aufseiten des Mitglieds erfolgt.
- 2.19 Der Karteninhaber erklärt sich damit einverstanden, dass er den Priority-Pass-Konzern, seine Vorstandsmitglieder, Amtsträger, Mitarbeiter und Vertreter (zusammenfassend „die schadlos gehaltenen Parteien“) in Bezug auf jegliche Haftung, Schäden, Verluste, Forderungen, Verfahren, Urteile, Kosten und Aufwendungen (einschließlich angemessener Anwaltskosten) für Körperverletzung oder Tod jeglicher Personen oder Beschädigung oder Zerstörung jeglicher Eigentumsgegenstände infolge der Nutzung jeglicher Lounge durch den Karteninhaber oder irgendwelche Gäste oder andere Personen in der besagten Einrichtung auf Geheiß des Karteninhabers verteidigen, von der Verantwortung entbinden und schadlos halten wird. Allerdings erstreckt sich eine solche Schadloshaltung nicht auf Fälle grober Fahrlässigkeit oder schwerer Verfehlungen seitens der schadlos gehaltenen Parteien.

3. Datenschutz

Stand: 7. Februar 2014

Priority Pass Ltd. („Wir“) verpflichtet sich, Ihre Privatsphäre zu schützen und zu respektieren.

Diese Richtlinie (gemeinsam mit unseren Nutzungsbedingungen der Website und Cookie-Richtlinien und den Dokumenten, auf welche diese sich beziehen) bildet die Grundlage, auf der wir beliebige Personendaten, die wir von Ihnen sammeln oder von Ihnen zur Verfügung gestellt bekommen, verarbeiten. Bitte lesen Sie sich die folgenden Ausführungen sorgfältig durch, um unsere Sichtweisen und Handlungsmethoden hinsichtlich Ihrer Personendaten zu verstehen und zu erfahren, wie wir mit diesen umgehen.

Im Sinne des Datenschutzgesetzes von 1998 (nachfolgend „das Gesetz“) ist Priority Pass Ltd., 520 Fulham Road, London SW6 5NJ, die datenverarbeitende Stelle.

1. Informationen, die wir eventuell von Ihnen sammeln

Wir sammeln und verarbeiten eventuell die folgenden Daten von Ihnen (nachfolgend „Nutzerdaten“) auf unterschiedlichen Wegen:

- 1.1 Informationen, die Sie durch das Ausfüllen von Formularen auf unserer Website www.prioritypass.com (nachfolgend „unsere Website“) bereitstellen. Dies beinhaltet Informationen, die Sie während der Anmeldung zur Nutzung unserer Website, dem Abonnieren unserer Dienstleistung, dem Veröffentlichen von Materialien oder dem Beantragen von zusätzlichen Dienstleistungen auf unserer Website bereitstellen. Wir erbitten eventuell auch Informationen von Ihnen, wenn Sie an einem von uns oder von einer unserer Tochtergesellschaften gesponserten Wettbewerb oder einem Sonderangebot teilnehmen und auch, wenn Sie von einem Problem mit unserer Website berichten.
- 1.2 Wenn Sie uns kontaktieren, werden wir eventuell ein Protokoll dieser Korrespondenz aufbewahren.

- 1.3 Eventuell werden wir Sie auch bitten, an Umfragen teilzunehmen, die wir zu Forschungszwecken nutzen; allerdings sind Sie zur Teilnahme an diesen nicht verpflichtet.
- 1.4 Durch die Nutzung unserer Cookies (siehe unter Punkt 2 „IP-Adressen und Cookies“).
- 1.5 Details von Transaktionen, die Sie über unsere Website und durch die Verarbeitung und das Abschließen Ihrer Bestellungen durchführen.
- 1.6 Details Ihrer Besuche auf unserer Website, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Verkehrsdaten, Standortdaten, Weblogs und andere Kommunikationsdaten, egal ob diese für unsere Rechnungsstellung oder anderweitig notwendig sind, sowie Ressourcen, auf die Sie zugreifen.
- 1.7 Details, die über andere Kanäle als unsere Website bereitgestellt werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf ausgedruckte Antragsformulare, telefonische Anträge oder Informationen, die mithilfe von mobilen Anwendungen erfasst werden.
- 1.8 Einige Nutzerdaten werden zwangsläufig persönliche Informationen über Sie enthalten, darunter möglicherweise auch sensible Personendaten. Personendaten sind Informationen, die sich auf Sie persönlich beziehen und es erlauben, Sie anhand dieser Daten zu identifizieren (oder aus einer Kombination dieser Daten mit anderen, in unserem Besitz befindlichen Informationen).
- 1.9 Sensible Personendaten sind Informationen über Sie als Person oder enthüllende Informationen über Ihre Rassen- oder ethnische Zugehörigkeit, politische Ausrichtung, religiöse, philosophische oder ähnliche Glaubensrichtungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, physische oder psychische Gesundheit, Sexuelleben, Begehung von Straftaten und/oder Beteiligung an Strafprozessen.

2. IP-Adressen und Cookies

Wir sammeln eventuell Informationen über Ihren Computer einschließlich und wo verfügbar über Ihre IP-Adresse, Betriebssystem und die Art des genutzten Browsers. Wir tun dies für die Systemverwaltung und um unseren Anzeigekunden gesammelte Daten bereitstellen zu können. Es handelt sich hierbei um statistische Daten über die Verhaltensweisen und Muster unserer Nutzer beim Surfen im Internet; diese sind nicht in der Lage, ein einzelnes Individuum zu identifizieren.

Unsere Website nutzt Cookies, um Sie von anderen Nutzern unserer Website zu unterscheiden. Dies hilft uns dabei, Ihnen eine angenehmere Erfahrung zu bieten, während Sie sich auf unserer Website befinden, und erlaubt es uns außerdem, unsere Website zu verbessern. Für detaillierte Informationen über die von uns genutzten Cookies und deren Verwendungszwecke lesen Sie bitte unsere Cookie-Richtlinien.

3. Wo wir Ihre Personendaten speichern

Die Daten, die wir von Ihnen sammeln, können an einen Zielort außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (nachfolgend „EWR“) weitergeleitet und dort gespeichert werden. Sie können ebenso von außerhalb des EWR tätigen Mitarbeitern, die für uns oder für einen unserer Zulieferer arbeiten, weiterverarbeitet werden. Solche Mitarbeiter können unter anderem an der Ausführung Ihrer Bestellung, dem Weiterverarbeiten Ihrer Zahlungsdetails und der Bereitstellung von Supportdienstleistungen beteiligt sein. Indem Sie Ihre Personendaten eingeben, stimmen Sie dieser Weiterleitung, Speicherung und Verarbeitung zu. Wir werden alle nach vernünftigem Ermessen erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Ihre Daten vertraulich und in Übereinstimmung mit dieser Datenschutzrichtlinie behandelt werden.

Für bestimmte Bereiche unserer Website haben wir Ihnen möglicherweise ein Passwort zugeteilt (oder Sie haben sich ein Passwort ausgesucht). In diesem Falle sind Sie verantwortlich dafür, dieses Passwort vertraulich zu behandeln. Es ist Ihnen nicht erlaubt, dieses Passwort mit Dritten zu teilen.

Leider ist die Übertragung von Informationen über das Internet nicht absolut sicher. Obwohl wir immer unser Bestes geben werden, um Ihre Personendaten zu schützen, und wir ein hohes Maß an Sicherheitsmaßnahmen eingeführt haben, um alle Informationen, die wir erhalten, abzusichern, können wir die Sicherheit Ihrer auf unsere Seite weitergeleiteten Daten nicht garantieren. Sie erkennen an und akzeptieren, dass jede Weiterleitung auf Ihr eigenes Risiko geschieht. Sobald wir Ihre Informationen erhalten haben, werden wir strenge Prozesse und Sicherheitsmaßnahmen nutzen, um zu versuchen, unautorisierte Zugriffe zu vermeiden.

Indem Sie weiterhin diese Website oder unsere Dienstleistungen nutzen und uns beliebige Personendaten über diese Website oder über auf dieser Website bereitgestellte E-Mail-Adressen liefern (einschließlich sensibler Personendaten), stimmen Sie solchen Weiterleitungen zu, vorausgesetzt, dass dies in Übereinstimmung mit den oben beschriebenen Zwecken und allen rechtlichen Hinweisen geschieht. Bitte sehen Sie davon ab, uns Personendaten zu senden, falls Sie dieser Weiterleitung von Informationen an Standorte außerhalb Ihrer Gerichtsbarkeit (einschließlich, falls zutreffend, außerhalb des EWR) nicht zustimmen.

4. Verwendungszecke der Informationen

Wir nutzen Informationen über Sie auf folgende Art und Weise:

- 4.1 Um Ihnen diese Website oder alle unsere anderen Dienstleistungen bereitstellen zu können
- 4.2 Um unseren Kunden diese Website oder alle unsere anderen Dienstleistungen anbieten zu können, wo immer dies das Weiterverarbeiten von Nutzerdaten in Ihrem Namen bedeutet
- 4.3 Um diese Webseite zu verbessern, einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Beantworten von Fragen und Senden von Benachrichtigungen aufgrund von vorgeschlagenen oder tatsächlichen Änderungen auf dieser Website
- 4.4 Um unsere Dienstleistungen zu verbessern, einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Beantworten von Fragen und Senden von Benachrichtigungen aufgrund von vorgeschlagenen oder tatsächlichen Änderungen unserer bereitgestellten Dienstleistungen
- 4.5 Um anonyme Statistiken über unsere Websitenutzer zusammenzustellen und liefern zu können und um in Zusammenhang stehende Nutzungsinformationen an seriöse Drittparteien weiterleiten zu können, die unter keinen Umständen einer Drittpartei die Möglichkeit geben werden, einzelne Individuen zu identifizieren
- 4.6 Um anonyme Statistiken über unsere Kunden oder indirekten Nutzer unserer Dienstleistungen zusammenzustellen und liefern zu können und um in Zusammenhang stehende Nutzungsinformationen an seriöse Drittparteien weiterleiten zu können, die unter keinen Umständen einer Drittpartei die Möglichkeit geben werden, einzelne Individuen zu identifizieren
- 4.7 Um von Ihnen angefragte Informationen bereitstellen zu können, einschließlich und ohne Einschränkungen auf Informationen und Broschüren, die über die Website angefordert werden, unsere Marketingaktivitäten und Stellenbewerbungen
- 4.8 Um Ihnen als Kunden unsere Dienstleistungen zur Verfügung stellen und verkaufen zu können
- 4.9 Um unsere Beziehung zu Ihnen oder unseren Kunden verwalten zu können und
- 4.10 Um unsere internen Geschäftsvorgänge zu erleichtern, einschließlich der Erfüllung sämtlicher rechtlichen Bestimmungen

Wir können Ihre Daten auch nutzen oder ausgewählten Drittparteien erlauben, Ihre Daten zu nutzen, um Ihnen Informationen über Waren und Dienstleistungen bereitzustellen, die für Sie interessant sein könnten, oder wir können Sie hierfür auf dem Postweg oder telefonisch kontaktieren.

Wenn Sie ein bereits bestehender Kunde sind, können wir Sie auf elektronischem Wege (E-Mail oder SMS), telefonisch, schriftlich oder über mobile Anwendungen kontaktieren, um Informationen über Waren und Dienstleistungen bereitzustellen, die denjenigen ähnlich sind, die Sie bereits in der Vergangenheit erworben haben.

Bei Neukunden sowie in Fällen, in denen wir ausgewählten Dritten die Nutzung Ihrer Daten gestatten, werden wir (oder die entsprechenden Dritten) Sie auf den oben beschriebenen Wegen nur dann kontaktieren, wenn Sie dem zugestimmt haben.

Wenn Sie nicht möchten, dass wir Ihre Daten auf diese Art und Weise nutzen oder Ihre Details zu Marketingzwecken an Drittparteien weitergeben, dann wählen Sie bitte das entsprechende Kästchen innerhalb des Formulars aus, von welchem wir Ihre Daten beziehen (das Bestell- oder Registrierungsformular).

5. Offenlegung Ihrer Daten

Wir sind berechtigt, Ihre personenbezogenen Daten an ein beliebiges Mitglied unserer Unternehmensgruppe, das heißt unsere Tochtergesellschaften, unsere Holdinggesellschaft und ihre Tochtergesellschaften weiterzugeben, wie in der Definition des Britischen Unternehmensgesetzes („UK Companies Act“) von 2006 im Abschnitt 1159 festgelegt ist.

Wir können Ihre persönlichen Informationen gegenüber Drittparteien offenlegen:

- Im Fall, dass wir ein beliebiges Unternehmen oder Geschäftsaktivitäten kaufen oder verkaufen; in diesem Fall können wir gegenüber dem zukünftigen Käufer oder Verkäufer eines solchen Unternehmens oder solcher Geschäftsaktivitäten Ihre Personendaten offenlegen.
- Falls wir oder im Wesentlichen alle unsere Geschäftsaktivitäten von einer Drittpartei erworben werden sollten, in welchem Falle alle zu diesen gehörenden Personendaten seiner Kunden eine der zu übertragenden Geschäftsaktivitäten sein wird.
- Wenn wir eine Verpflichtung zur Offenlegung oder Weitergabe Ihrer persönlichen Informationen haben, um einer rechtlichen Verpflichtung nachzukommen oder um unsere Nutzungsbedingungen und andere Vereinbarungen durchzusetzen oder

anzuwenden oder um unsere Rechte, Besitztümer oder Sicherheit sowie die Rechte, Besitztümer und Sicherheit unserer Kunden und anderer zu schützen. Dies beinhaltet den Austausch von Informationen mit anderen Unternehmen und Organisationen zum Schutz vor Betrug und zur Verminderung von Kreditrisiken.

6. Einwilligung

Indem Sie weiterhin unsere Dienstleistungen (entweder direkt oder über Vereinbarungen mit Drittparteien) oder diese Website nutzen und uns jegliche Personendaten (einschließlich sensibler Personendaten) bereitstellen, stimmen Sie unserer Nutzung Ihrer Personendaten wie in dieser Datenschutzbestimmung festgelegt zu. Bitte senden Sie uns keine Personendaten, wenn Sie nicht möchten, dass wir diese Information auf die beschriebene Art und Weise nutzen.

7. Ihre Rechte

Sie haben das Recht, uns darum zu bitten, Ihre Personendaten nicht für Marketingzwecke weiterzuverarbeiten. Wir werden Sie normalerweise (vor dem Sammeln Ihrer Daten) darüber informieren, falls wir Ihre Daten für solche Zwecke verwenden möchten oder falls wir beabsichtigen, Ihre Informationen für solche Zwecke gegenüber einer beliebigen Drittpartei offenzulegen. Sie können Ihr Recht zur Verhinderung solcher Verwendung ausüben, indem Sie bestimmte Kontrollkästchen auf den Formularen, die wir zur Dateneinholung nutzen, markieren. Zusätzlich können Priority-Pass-Mitglieder Ihre Marketingpräferenzen über ihre Benutzerkontos anpassen. Sie können dieses Recht ebenso jederzeit ausüben, indem Sie uns per E-Mail kontaktieren: datacontroller@prioritypass.com. Oder Sie wenden sich schriftlich an uns unter: Data Controller, PO Box 120, Croydon, CR9 4NU, Großbritannien.

Unsere Website kann gelegentlich Links zu und von den Websites unserer Partner-Netzwerke, Anzeigenkunden und Tochtergesellschaften enthalten. Wenn Sie sich dazu entschließen, einem Link zu einer beliebigen dieser Websites zu folgen, dann beachten Sie bitte, dass diese Websites eigene Datenschutzrichtlinien haben und wir keinerlei Verantwortung oder Haftung für diese Richtlinien übernehmen. Bitte überprüfen Sie diese Richtlinien, bevor Sie jegliche Personendaten an diese Websites weitergeben.

Laut Datenschutzgesetz (nachfolgend „das Gesetz“) haben Sie das Recht, eine Kopie derjenigen Personendaten anzufordern, die The Collinson Group über Sie besitzt, und Sie können einfordern, dass jegliche Ungenauigkeiten korrigiert werden. (Wir berechnen eine Gebühr von 10 £ für derartige Auskunftersuchen und benötigen für die Feststellung Ihrer Identität die Bereitstellung von zwei anerkannten Ausweisdokumenten – ein offizielles Dokument wie Führerschein, Reisepass, Personalausweis sowie ein Dokument zur Bestätigung der Adresse wie z.B. Strom-, Wasser-, Gas- oder Telefonrechnung.) Wir werden die notwendigen Anstrengungen unternehmen, um Ihre in unseren Unterlagen befindlichen Personendaten bereitzustellen, zu korrigieren oder zu löschen.

Bitte wenden Sie sich mit derartigen Ersuchen und Fragen über derartige oder andere Anliegen in Bezug auf diese Datenschutzrichtlinie an den Group General Counsel, The Collinson Group Ltd., 5 Devonshire Square, London EC2M 4YD, Großbritannien.

8. Änderungen in unserer Datenschutzrichtlinie

Diese Datenschutzrichtlinie und/oder andere Richtlinien können jederzeit angepasst und/oder aktualisiert werden. Bitte überprüfen Sie diese Website regelmäßig, um sich über jegliche Änderungen zu informieren.

9. Kontakt

Fragen, Kommentare und Ersuchen in Bezug auf diese Datenschutzrichtlinie werden gern bearbeitet und sollten gerichtet werden an: Group General Counsel, The Collinson Group Ltd., 5 Devonshire Square, London EC2M 4YD, Großbritannien.

4 Bedingungen für Reise-, Mietwagen- und Einkaufsversicherung

Die DZ BANK als Versicherungsnehmer hat für Inhaber einer PremiumCard aus dem World Elite™ MasterCard® Programm einen Versicherungsschutz mit der Versicherung Inter Partner Assistance, Zweigniederlassung Irland, und der AXA Versicherung AG abgeschlossen (Angaben zum jeweiligen Versicherer siehe 1). Der genaue Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich ausschließlich aus den nachfolgenden Bedingungen.

1. Einleitung

Leistungstabelle		Versicherer
Alle Leistungen gelten pro begünstigter Person und pro Reise, wenn nicht anders ausgewiesen.		
Abschnitt A – Reiseberatung		Inter Partner Assistance
Reiseberatung	enthalten	
Abschnitt B – Reiseunterstützung		Inter Partner Assistance
Medizinische Unterstützung	enthalten	
Vorschuss einer Strafkautions	bis zu 12.500 €	
Vorschuss von Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten	bis zu 2.500 €	
Vorschuss von Bargeld im Notfall	bis zu 1.500 €	
Organisation und Kostenübernahme von Such-, Rettungs- und Bergungsmaßnahmen	bis zu 2.500 €	
Hilfe bei Verlust oder Diebstahl von Dokumenten	enthalten	
Nachrichtenübermittlung	enthalten	
Unterstützung bei der Ortung verloren gegangenen Gepäcks	enthalten	
Abschnitt C – Reiserücktritt und Reiseabbruch		Inter Partner Assistance
Reiserücktritt oder Reiseabbruch oder Umbuchung der Reise – maximal je begünstigte Person und Schadensfall	10.000 €	
Reiserücktritt oder Reiseabbruch oder Umbuchung der Reise – maximal je Familie und Schadensfall	20.000 €	
Selbstbehalt	100 €	
Abschnitt D – Medizinische und andere Kosten im Notfall		Inter Partner Assistance
Medizinische Kosten und Rückführungskosten	unbegrenzt	
Anreise eines nahen Angehörigen bei Krankenhausaufenthalt, wenn die begünstigte Person allein reist	150 € pro Tag, max. 10 Tage + Economy-Flug	
Verlängerter Aufenthalt der begünstigten Person/Begleitperson	200 € pro Tag, max. 10 Tage + Economy-Flug	
Heimreise von Kindern	150 € pro Tag, max. 3 Tage + Economy-Flug	
Bestattungskosten / Überführung der sterblichen Überreste	2.500 €	
Vorschuss medizinischer Kosten	12.500 €	
Abschnitt E – Krankenhaustagegeld		Inter Partner Assistance
Krankenhaustagegeld, maximal	bis zu 40 € pro Tag, max. 30 Tage	
Abschnitt F – Auslandsreise-Schutzbrief		Inter Partner Assistance
Pannenhilfe	100 €	
Abschleppkosten	150 €	
Bergungskosten	enthalten	
Transport von Ersatzteilen	enthalten	
Zusätzliche Übernachtungskosten	35 € pro Person/Nacht, max. 3 Nächte	
Zusätzliche Reisekosten oder Mietwagen	50 € pro Tag/max. 7 Tage	

Leistungstabelle

Alle Leistungen gelten pro begünstigte Person und pro Reise, wenn nicht anders ausgewiesen.

Versicherer

Abschnitt G – Reisegepäck-Versicherung

Inter Partner Assistance

Reisegepäck-Versicherung – insgesamt für alle zusammen reisenden begünstigten Personen bis zu	3.500 €
Reisegepäck-Versicherung, maximal pro begünstigte Person	1.500 €
– Höchstbetrag für einen einzelnen Gegenstand	750 €
– Höchstbetrag für Wertgegenstände	750 €
– Selbstbehalt pro Schadensfall	100 €

Abschnitt H – Verkehrsmittel-Unfallversicherung

Inter Partner Assistance

Reiseunfallversicherung, Höchstbetrag	bis zu 400.000 €
– Unfallservice	8.000 €
– Kurbehilfe	1.100 €
– Kosten für kosmetische Operationen	2.600 €
– Todesfallleistung (ab 16 Jahren)	400.000 €
– dauerhafte Vollinvalidität	bis zu 400.000 €
– Todesfallleistung (unter 15 Jahren)	5.500 €

Abschnitt I – Mietwagen-Kaskoversicherung und Mietwagen-Zusatzhaftpflichtversicherung

AXA Versicherung AG

Mietwagen-Kaskoversicherung bei Anmietung durch den Karteninhaber für bis zu 60 Tagen	75.000 €
Selbstbehalt	100 €
Mietwagen-Zusatzhaftpflichtversicherung bei Anmietung durch den Karteninhaber für bis zu 60 Tagen	1.000.000 €

Abschnitt J – Einkaufsversicherung

Inter Partner Assistance

– Höchstbetrag pro 365-Tage-Zeitraum	6.000 €
– Höchstbetrag pro Schadensfall	1.500 €
– Mindestpreis pro Gegenstand	75 €

Abschnitt K – Garantieverlängerung

Inter Partner Assistance

– Höchstbetrag pro 365-Tage-Zeitraum	15.000 €
– Höchstbetrag pro Schadensfall	1.500 €

Dieses Dokument ist kein Versicherungsvertrag, sondern fasst die Versicherungsleistungen zusammen, die Sie als **Karteninhaber** einer DZ BANK PremiumCard aus dem *World Elite™ MasterCard®* Programm begünstigt. Die DZ BANK ist Versicherungsnehmer des Gruppenversicherungsvertrags mit den Versicherern Inter Partner Assistance und AXA Versicherung AG.

Berechtigung

Die Versicherungsleistungen, die in diesem Dokument zusammengefasst sind, unterliegen der Voraussetzung, dass **Sie** zum Zeitpunkt eines Vorfalls, der zu einer Forderung führt, ein rechtmäßiger **Karteninhaber** einer PremiumCard sind. Die DZ BANK wird **Ihnen** mitteilen, wenn sich die Versicherung bedeutend ändert oder sie gekündigt wird oder ohne eine Erneuerung zu ähnlichen Bedingungen abläuft.

Dies ist **Ihr** Leitfaden für die Versicherungsleistungen. Er beinhaltet Details zu Leistungen, Bedingungen und Ausschlüssen für die PremiumCard und bildet die Grundlage für die Regulierung sämtlicher Forderungen.

Versicherer

Die in Abschnitt I – „Mietwagen-Kaskoversicherung und Mietwagen-Zusatzhaftpflichtversicherung“ beschriebenen Leistungen sind über die AXA Versicherung AG, Colonia-Allee 10–20, 50167 Köln, versichert. Die in den übrigen Abschnitten beschriebenen Leistungen sind über die Inter Partner Assistance (IPA), 10–11 Mary Street, Dublin 1, Irland, Registernummer 906006, versichert. Die Inter Partner Assistance unterliegt der Aufsicht der irischen Zentralbank und ist eine Zweigstelle der Inter Partner Assistance S.A., Avenue Louise 166 bte 1, 1050 Brüssel, Belgien, eines von der Belgischen Nationalbank autorisierten Versicherungsunternehmens.

2. Wichtige Hinweise

1. Kosten, die aufgrund von **Vorerkrankungen** anfallen, sind nicht versichert.
2. Kosten aufgrund einer Erkrankung, die **Sie** haben und bezüglich derer ein Arzt **Ihnen** geraten hat, nicht zu reisen, oder bezüglich derer er **Ihnen** dies geraten hätte, wenn **Sie** ihn konsultiert hätten, sind nicht versichert.
3. Kosten für eine medizinische Behandlung (einschließlich Operationen oder Untersuchungen) außerhalb **Ihres Heimatlandes**, wenn diese Behandlung der Zweck **Ihrer Reise** ist, sind nicht versichert.
4. Kosten, die aufgrund von bestehenden Beschwerden anfallen, für die **Sie** noch keine Diagnose erhalten haben (jedoch bereits auf einen Untersuchungstermin oder Untersuchungsergebnisse warten), sind nicht versichert.
5. Bei einer körperlichen Verletzung, Erkrankung, Verlust, Diebstahl oder Schaden sollten **Sie** unverzüglich die **AXA Assistance** unter der Nummer +49 (0)69 380988-22 anrufen, um einen medizinischen Notfall zu melden, eine Rückführung anzufordern oder einen Verlust, Diebstahl oder Schaden zu melden.
6. Im Fall eines Umstands, der **Ihren Reiseabbruch** erfordert, kontaktieren **Sie** bitte die **AXA Assistance**. Dieser Service steht **Ihnen** 24 Stunden am Tag, 365 Tage im Jahr, zur Verfügung und bietet **Ihnen** Unterstützung für **Ihre** Rückkehr nach Hause. Die **AXA Assistance** organisiert **Ihre** Rückreise nach Hause, wenn **Sie** eine Mitteilung über eine schwere Erkrankung, den bevorstehenden Tod oder den Tod eines nahen Verwandten zu Hause erhalten.
7. Sie sind im Rahmen der folgenden Abschnitte nur versichert, wenn 100 Prozent der Kosten der Reise bzw. die versicherten Gegenstände mit Ihrer versicherten Karte bezahlt worden sind bzw. die Anmietung des Mietwagens mit der versicherten Karte erfolgte:
Abschnitt G – Reisegepäck-Versicherung
Abschnitt E – Krankenhaustagegeld

Abschnitt I – Mietwagen-Kaskoversicherung und Mietwagen-Zusatzhaftpflichtversicherung

Abschnitt J – Einkaufsversicherung

Abschnitt K – Garantieverlängerung

8. Alle in der Leistungstabelle genannten Leistungen gelten pro begünstigte Person und pro Reise, es sei denn, dies ist in den jeweiligen Abschnitten anders vermerkt.
9. Für diese Bedingungen gilt deutsches Recht.
10. **Sie** sind weltweit auf Reisen mit bis zu 60 aufeinanderfolgenden Tagen versichert. Reisen müssen im Heimatland beginnen und enden. Reisen innerhalb des Heimatlandes sind nur versichert, wenn **Sie** vor Reiseantritt mindestens zwei Übernachtungen in einem Hotel oder einer sonstigen kostenpflichtigen Unterkunft gebucht haben.
11. Bitte beachten **Sie** die Selbstbehalte, die in der **Leistungstabelle** angegeben sind.

3. Definitionen

Worte oder Ausdrücke, denen im Rahmen dieser Bedingungen eine besondere Bedeutung zukommt, sind zur besseren Lesbarkeit durch Fettdruck hervorgehoben.

Sie/Ihr(e)/begünstigte Person

Der **Karteninhaber** und dessen Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner, unter derselben Adresse gemeldet, deren Kinder unter 18 Jahren bzw. unter 25 Jahren, die finanziell vom Karteninhaber abhängig sind. Alle diese Personen müssen im **Heimatland** leben und sich auf einer **Reise** befinden.

Sie sind im Rahmen der folgenden Abschnitte nur versichert, wenn 100 Prozent der Kosten der **Reise** bzw. die **versicherten Gegenstände** mit Ihrer versicherten Karte bezahlt worden sind bzw. die Anmietung des **Mietwagens** mit der versicherten Karte erfolgte:

Abschnitt G – Reisegepäck-Versicherung

Abschnitt E – Krankenhaustagegeld

Abschnitt I – Mietwagen-Kaskoversicherung und

Mietwagen-Zusatzhaftpflichtversicherung

Abschnitt J – Einkaufsversicherung

Abschnitt K – Garantieverlängerung

Arzt

Ein qualifiziertes, eingetragenes und praktizierendes Mitglied der medizinischen Berufsgruppe, das nicht mit **Ihnen** oder einer mit **Ihnen** reisenden Person verwandt ist.

AXA Assistance

AXA Assistance Deutschland GmbH, Garmischer Straße 8–10, 80339 München, sowie Inter Partner Assistance Service GmbH, Große Scharrnstraße 36, 15230 Frankfurt/Oder, sind von AXA Travel Insurance, Dublin, als Assistance Service Provider beauftragt. Alle Gesellschaften gehören zur AXA Assistance Gruppe.

Geschäftspartner

Sämtliche Personen, deren Abwesenheit gleichzeitig mit **Ihrer** Abwesenheit für einen oder mehrere vollständige Tage die ordnungsgemäße Fortsetzung der Geschäftstätigkeit unmöglich macht.

Heimatland

Das Land, in dem **Sie** **Ihren** offiziellen Hauptwohnsitz haben.

Karteninhaber

Der Inhaber einer DZ BANK PremiumCard aus dem *World Elite™ MasterCard®* Programm, wobei die **versicherte Karte** bzw. der Kartenvertrag zum Zeitpunkt des Ereignisses gültig sein muss.

Körperliche Verletzung

Eine feststellbare körperliche Verletzung, die **Sie** aufgrund eines plötzlichen, unerwarteten und besonderen Ereignisses erleiden. Auch eine Verletzung, die daraus resultiert, dass **Sie** unvermeidbar den Elementen ausgesetzt sind, gilt als körperliche Verletzung.

Leistungstabelle

Die Tabelle auf Seite 22 dieser Bedingungen, die die Versicherungsleistungen auflistet.

Medizinischer Notfall

Eine von **Ihnen** auf einer **Reise** außerhalb **Ihres Heimatlandes** erlittene **körperliche Verletzung** oder plötzliche und unvorhergesehene Krankheit, für die ein Arzt **Ihnen** eine sofortige medizinische Behandlung anräät.

Medizinischer Zustand

Jede(r) körperliche(r) oder psychische(r) Erkrankung, Verletzung oder Zustand, die/der **Sie** oder einen **nahen Angehörigen** oder eine Person, mit der **Sie** reisen wollen, oder eine Person, bei der **Sie** während **Ihrer Reise** wohnen wollen, betrifft.

Naher Angehöriger

(Stief-)Eltern, Großeltern, Enkel, Schwiegereltern und -kinder, Schwager, Schwägerin, (Stief-)Geschwister, Ehepartner, Lebenspartner (auch gleichgeschlechtlich), unter derselben Adresse gemeldet wie der **Karteninhaber**, Kinder (auch Stief-, Pflege- und Adoptivkinder), gesetzlicher Vormund und Betreuer des **Karteninhabers**.

Öffentliches Verkehrsmittel

Sämtliche öffentlich zugelassenen Flugzeuge, Schiffe, Züge oder Busse, die **Sie** für **Ihre Reise** gebucht haben.

Paar oder Set

Gegenstände der persönlichen Habe oder Wertgegenstände, die Teil eines Paares oder Sets sind und üblicherweise zusammen verwendet werden.

Persönliche Habe

Gepäck, Kleidung, persönliche Gegenstände und weitere Sachen, die **Ihnen** gehören und die **Sie** anhaben, tragen oder benutzen, während **Sie** auf **Ihrer Reise** sind.

Reise

Jeder Urlaub oder jede Geschäftsreise (jeweils weltweit), die **Sie** während des **Versicherungszeitraums** unternehmen.

Eine Reise innerhalb **Ihres Heimatlandes** ist nur versichert, wenn **Sie** vorab mindestens zwei Übernachtungen in einem Hotel oder einer anderen kostenpflichtigen Unterkunft gebucht haben.

Im Rahmen der Abschnitte D – „Medizinische und andere Kosten im Notfall“ und Abschnitt E – „Krankenhaustagegeld“ besteht kein Versicherungsschutz im **Heimatland**.

Reiseabbruch/abbrechen

Abbruch **Ihrer Reise** außerhalb **Ihres Heimatlandes** durch direkte Rückkehr nach **Hause**, wobei die Rückkehr von **uns** genehmigt sein muss.

Sehverlust

Totaler und unwiederbringlicher Verlust der Sehkraft an einem oder beiden Augen. Dieser Verlust liegt vor, wenn die verbleibende Sehkraft mit Sehhilfe maximal 3/60 auf der Snellen-Skala beträgt.

Sport und Aktivitäten

Die auf Seite 30 und 31 aufgelisteten Aktivitäten, wenn die Teilnahme nicht der alleinige oder Hauptgrund für **Ihre Reise** ist.

Streik oder Arbeitskampfmaßnahmen

Jede Form von Arbeitskampf mit dem Ziel einer kompletten oder teilweisen Blockade von Güterproduktion oder Erbringung von Dienstleistungen.

Terrorismus

Eine Handlung einschließlich unter anderem die Ausübung von Kraft oder Gewalt und/oder Androhung derselben von Personen oder Gruppen von Personen, unabhängig davon, ob diese allein oder im Auftrag oder in Verbindung mit Organisationen oder Regierungen und aus politischen, religiösen, ideologischen oder ähnlichen Gründen handeln, einschließlich in der Absicht, eine Regierung zu beeinflussen und/oder in der Absicht, die Öffentlichkeit oder einen Teil der Öffentlichkeit in Angst zu versetzen.

Unbeaufsichtigt

Wenn **Sie** **Ihr** Eigentum oder Fahrzeug nicht voll im Blick haben oder nicht in der Position sind, um unbefugten Zugriff darauf zu verhindern.

Ungünstige Witterung

Regen, Wind, Nebel, Gewitter, Überflutung, Schnee, Graupelschauer, Hagel, Hurrikan, Zyklon, Tornado oder Tropensturm, der/die/das nicht durch ein geologisches Ereignis oder eine Naturkatastrophe wie Erdbeben, Vulkanaktivität oder Tsunami verursacht wurde oder als Folge davon entstanden ist.

Verlust von Extremitäten

Verlust durch bleibende Abtrennung einer ganzen Hand am oder oberhalb des Handgelenks oder der Verlust durch die bleibende Abtrennung eines ganzen Fußes am oder oberhalb des Fußgelenks.

Versicherte Karte

Eine von der DZ BANK ausgegebene PremiumCard aus dem *World Elite™ MasterCard®* Programm, die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls gültig ist.

Versicherungsnehmer

DZ BANK AG
Platz der Republik
60265 Frankfurt am Main
Deutschland

Versicherungszeitraum

Der Versicherungsschutz endet, wenn das Kartenkonto gekündigt wird oder wenn diese Leistungen auslaufen oder aufgekündigt werden. Die maximale Dauer einer **Reise** darf bis zu 60 aufeinanderfolgende Tage nicht überschreiten. **Reisen** müssen im **Heimatland** beginnen und enden. Für Schadensfälle im Zusammenhang mit Reiserücktritt und Umbuchung gemäß Abschnitt C – „Reiserücktritt und Reiseabbruch“ gilt die Versicherung ab dem Zeitpunkt, zu dem **Sie** die **Reise** bezahlen, und endet mit dem Antritt **Ihrer Reise**. Für Schadensfälle im Zusammenhang mit Reiseabbruch gemäß

Abschnitt C – „Reiserücktritt und Reiseabbruch“, und allen anderen Abschnitten dieser Versicherungsbedingungen beginnt die Versicherung, wenn **Sie** Ihr Zuhause oder Hotel oder **Ihren** Geschäftssitz verlassen (je nachdem, was später eintritt), um die **Reise** anzutreten, und endet zu dem Zeitpunkt, an dem Sie am Ende der **Reise nach Hause**, in **Ihr** Hotel oder an **Ihren** Geschäftssitz zurückkehren (je nachdem, was früher eintritt).

Verlängerung des Versicherungszeitraums

Der Versicherungszeitraum verlängert sich automatisch um den Zeitraum einer Verzögerung, wenn **Ihre** Rückkehr in **Ihr Heimatland** aufgrund eines Ereignisses, das im Rahmen dieser Bedingungen versichert ist, zwangsläufig verzögert wird.

Vollinvalidität

Eine Beeinträchtigung, die seit dem Unfallereignis mindestens zwölf aufeinanderfolgende Monate angehalten hat und **Sie** nach Auffassung eines unabhängigen **Arztes** daran hindert, für den Rest **Ihres** Lebens einer Erwerbstätigkeit nachzugehen.

Vorerkrankung

Jede bestehende Erkrankung sowie deren Folgen, egal ob unerwartet oder nicht, sowie jeder derzeitige medizinische Zustand, der innerhalb von sechs Monaten vor Beginn einer **Reise** oder dem Beginn des Versicherungsschutzes durch diese Police aufgetreten ist und Symptome verursacht hat oder für den eine Verschreibung von Medikamenten, medizinische Behandlung, Untersuchungen oder Nachsorge bzw. Kontrolluntersuchungen erfolgt ist/sind.

Wertgegenstände

Schmuck, Gold, Silber, Edelmetall- oder Edelstein- oder Halbedelsteinartikel, Uhren, Pelze, Lederwaren, Kameras, Camcorder, Foto-, Audio-, Video-, Computer-, Fernseh- und Telekommunikationsausrüstung (einschließlich CDs, DVDs, Bändern, Filmen, Kassetten, Patronen und Kopfhörern), Computerspiele und Zubehör, Teleskope, Feldstecher, tragbare DVD-Player, MP3- und MP4-Player und jegliche andere Gegenstände mit einem Kaufpreis von mindestens 2.500 €.

Wir/uns/unser(e)

Inter Partner Assistance
10–11 Mary Street
Dublin 1
Irland

Zuhause

Ihr offizieller Hauptwohnsitz in **Ihrem Heimatland**.

4. Notfall- und Medizinischer Dienst

Notrufzentrale der **AXA Assistance**: Telefon +49 (0)69 380988-22

Im Fall einer schweren Erkrankung oder eines Unfalls, die/ der zu einer stationären Behandlung im Krankenhaus führen kann, oder bevor Arrangements für einen Rücktransport getroffen werden oder im Fall eines Umstands, der **Ihren Reiseabbruch** erfordert, kontaktieren **Sie** bitte die **AXA Assistance**. Die Notrufzentrale steht **Ihnen** 24 Stunden am Tag, 365 Tage im Jahr, zur Verfügung, um **Sie** zu beraten und zu unterstützen, die Einweisung in ein Krankenhaus und die Rückführung zu organisieren und medizinische Kosten zu genehmigen. Wenn dies nicht möglich ist, weil die Umstände eine unverzügliche Notbehandlung erfordern, kontaktieren **Sie** die **AXA Assistance** bitte so früh wie möglich.

Eine privatärztliche Behandlung ist nicht versichert, es sei denn, die **AXA Assistance** stimmt dieser zu.

Medizinische Unterstützung im Ausland

Die **AXA Assistance** hat das medizinische Fachwissen sowie die Kontakte und Einrichtungen, um **Ihnen** zu helfen, wenn **Sie** bei einem Unfall verletzt werden oder wenn **Sie** erkranken. Darüber hinaus veranlasst die **AXA Assistance** auch den Rücktransport nach Hause, wenn dies als medizinisch notwendig erachtet wird oder wenn **Sie** von einer schweren Krankheit oder vom Tod eines **nahen Angehörigen** zu Hause erfahren.

Behandlung medizinischer Behandlung im Ausland

Wenn **Sie** in ein Krankenhaus eingewiesen werden, während **Sie** außerhalb **Ihres Heimatlandes** sind, übernimmt die **AXA Assistance** auftragsgemäß die im Rahmen dieser Bedingungen versicherten medizinischen Kosten und bezahlt das Krankenhaus direkt. Damit **Sie** dies nutzen können, müssen **Sie** bzw. jemand in **Ihrem** Auftrag die **AXA Assistance** kontaktieren.

Bei einer ambulanten Behandlung können **Sie** die Rechnung auch selbst begleichen und nach **Ihrer** Rückkehr in **Ihr Heimatland** bei **uns** geltend machen. Vorsicht, wenn von **Ihnen** die Bestätigung überzogener Behandlungen oder Kosten gewünscht wird. Bei Zweifeln hinsichtlich dieser Wünsche rufen **Sie** bitte die **AXA Assistance** zwecks Beratung an.

Gegenseitige Gesundheitsabkommen

Europäische Union (EU), Europäischer Wirtschaftsraum (EWR) und Schweiz

Wenn **Sie** in der Europäischen Gemeinschaft wohnen, haben **Sie**, wenn **Sie** gesetzlich krankenversichert sind, ein Anrecht auf Versorgung über das öffentliche Gesundheitssystem in den Ländern der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und der Schweiz.

5. Allgemeine Bedingungen

Diese Bedingungen gelten für alle aufgeführten Versicherungsleistungen. **Sie** müssen die folgenden Bedingungen einhalten, um den vollen Schutz dieser Versicherung zu genießen. Wenn **Sie** sich nicht daran halten, können **wir** nach **unserem** Ermessen verweigern, **Ihre** Forderung zu bearbeiten, oder den Betrag von Forderungszahlungen verringern.

- Sie** sind auf **Reisen** bis zu einer Gesamtlänge von bis zu 60 aufeinanderfolgenden Tagen versichert. **Reisen** müssen im **Heimatland** beginnen und enden.
- Sie** sind verpflichtet, sämtliche angemessenen Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, um Verletzungen, Erkrankungen, Krankheiten, Verluste, Diebstahl und Schäden zu verhindern. **Sie** sind verpflichtet, sämtliche möglichen Schritte zu unternehmen, um **Ihr** Eigentum vor Verlust oder Schäden zu schützen und um verlorenes oder gestohlenen Eigentum wiederzuerlangen, und dafür zu sorgen, dass diese unternommen werden.
- Im Fall eines Umstands, der **Ihren Reiseabbruch** erfordert, kontaktieren **Sie** bitte die **AXA Assistance**. Dieser Service steht **Ihnen** 24 Stunden am Tag, 365 Tage im Jahr, zur Verfügung und bietet **Ihnen** Unterstützung für **Ihre** Rückkehr nach Hause. Die **AXA Assistance** organisiert **Ihre** Rückreise nach Hause, wenn **Sie** eine Mitteilung über eine schwere Erkrankung, den bevorstehenden Tod oder den Tod eines **nahen Angehörigen** in **Ihrem Heimatland** erhalten.
- Bitte benachrichtigen **Sie** **uns** im Fall **Ihrer** stationären Aufnahme in ein Krankenhaus unverzüglich. Kleinere Beträge begleichen **Sie** bitte direkt und reichen sie nach **Ihrer** Heimkehr bei **uns** zur Erstattung ein.
- Bitte melden **Sie** **uns** alle vom obigen Punkt 4 nicht abgedeckten Schadensfälle innerhalb von 28 Tagen nach Schadensdatum. Die **Ihnen** eventuell übersandte Schadensmeldung ist ausgefüllt, zusammen mit den erbetenen Unterlagen, so bald wie möglich an **uns** zurückzuschicken.
- Im Schadensfall haben **Sie** die Polizei im Land des Schadensereignisses zu informieren und eine Anzeigebestätigung einzuholen.
- Bitte entsorgen **Sie** vor Abschluss des Versicherungsfalls keine beschädigten Gegenstände, da **wir** diese eventuell sichten müssen.
- Sie** oder **Ihre** gesetzlichen Vertreter müssen **uns** auf **Ihre** Kosten sämtliche erforderlichen Informationen, Nachweise, Angaben zur Hausratversicherung und ärztlichen Zeugnisse zur Verfügung stellen und **uns** unterstützen. **Wir** können eine Erstattung ablehnen, wenn **Sie** keine Rechnungen oder Belege vorweisen können. Bitte behalten **Sie** Kopien von allen Unterlagen, die **Sie** an **uns** schicken.
- Im Schadensfall müssen **Sie** sich auf **unsere** Aufforderung und auf **unsere** Kosten von einem von **uns** beauftragten **Arzt** untersuchen lassen. Im Fall **Ihres** Todes haben **wir** das Recht, eine Obduktion zu verlangen.
- Wenn **wir** **Ihren** Rücktransport organisieren oder **Ihren** Schadensfall erstatten und **Sie** in der Folge ungenutzte Reisetickets haben, müssen **Sie** **uns** diese übergeben. Falls **Sie** dies nicht tun, wird der Preis dieser Tickets von **unsere** Erstattungssumme abgezogen.
- Wir** sind auf eigenen Wunsch berechtigt, in **Ihrem** Namen und auf **unsere** Kosten
 - die Verteidigung oder Befriedigung von Ansprüchen zu übernehmen;
 - juristische Schritte in **Ihrem** Namen zu übernehmen, um eine Entschädigungszahlung für **Sie** durchzusetzen oder Rückzahlungen von bereits erfolgten Zahlungen zu erhalten;
 - Schritte einzuleiten, um verschwundenes oder als verschwunden geglaubtes Eigentum zurückzuerhalten.
- Wenn **Sie** oder jemand für **Sie** versuchen/versucht, eine Erstattung oder für die Erstattung notwendige Unterlagen durch Betrug oder andere illegale Methoden (einschließlich willentlicher Unterschlagung von Fakten, damit der Schadensfall anders beurteilt wird, als er tatsächlich war) zu erreichen, verliert diese Police ihre Gültigkeit. In diesem Fall haben **Sie** **uns** alle bereits erfolgten Erstattungen zurückzuzahlen, und es steht **uns** frei, **Sie** anzuzeigen.
- Wenn **wir** **Ihnen** Beträge auszahlen, zu denen **Sie** nicht berechtigt sind, müssen **Sie** diese innerhalb eines Monats nach **unsere** Aufforderung an **uns** zurückzahlen.
- Wir** werden alle Anstrengungen unternehmen, um **Ihnen** alle in diesen Bedingungen beschriebenen Leistungen zu bieten. Entlegene Zielgebiete oder ungünstige Wetterbedingungen können die Leistungserbringung jedoch beeinflussen.
- Wenn **wir** die volle Haftung innerhalb dieser Leistungen übernommen haben, werden **wir** keine weitere Zahlung an **Sie** vornehmen.
- Wenn zum Zeitpunkt eines Schadensfalls, der zu einem Anspruch laut dieser Police führt, eine andere Versicherung besteht, die denselben Schaden, Verlust bzw. dieselbe Ausgabe oder Haftung versichert, werden **wir** nur **unsere** proportionalen Anteil zahlen. Dies gilt nicht für Abschnitt H – „Verkehrsmittel-Unfallversicherung“.
- Wenn **Sie** im Besitz mehrerer DZ BANK Karten sind, wird der Schadensfall mit der jeweils höchsten Summe erstattet. Die Ansprüche addieren sich nicht.
- Sanktionsklausel: Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erfasst werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

6. Allgemeine Ausschlüsse

Eine Leistung ist von **uns** nicht zu erbringen, wenn das Ereignis von **Ihnen** vorsätzlich herbeigeführt wurde; bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Ereignisses sind **wir** berechtigt, **unsere** Leistung in einem der Schwere **Ihres** Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Diese Ausschlüsse gelten für die gesamte Police.

1. **Wir** leisten keine Erstattung für Schadensfälle, die sich direkt oder indirekt ergeben aus:
 - a) **Vorerkrankungen.**
 - b) Krieg, Invasion, Handlungen ausländischer Feinde, Anfeindungen oder kriegsähnlichen Maßnahmen (unabhängig davon, ob Krieg erklärt wird oder nicht), Bürgerkrieg, Rebellion, **Terrorismus**, Revolution, Aufstand, zivilen Unruhen in Form oder Ausmaß von Aufruhr, militärischen oder usurpatorischen Putschen oder Putschversuchen. Dieser Ausschluss gilt nicht für Abschnitt D – „Medizinische und andere Kosten im Notfall“, Abschnitt E – „Krankenhaustagegeld“ und Abschnitt H – „Verkehrsmittel-Unfallversicherung“, es sei denn, der Schadensfall wurde durch nukleare, chemische oder biologische Angriffe ausgelöst oder die Umstände bestanden schon bei Beginn der Reise.
 - c) Ionenstrahlung oder der Kontaminierung mit Radioaktivität von nuklearen Brennstoffen oder Atommüll, aus der Verbrennung nuklearer Brennstoffe, den radioaktiven, toxischen, explosiven oder anderen gefährlichen Eigenschaften einer nuklearen Baugruppe oder von Komponenten einer solchen Baugruppe.
 - d) **Ihrer** Teilnahme an oder der Ausübung von Sportarten oder Aktivitäten, sofern diese nicht unter Punkt 7 in der Liste „Sportarten und Aktivitäten“ als versichert aufgeführt sind.
 - e) **Ihrer** Beschäftigung mit oder **Ihrer** Ausübung von: manueller Arbeit mit gefährlicher Ausrüstung im Zusammenhang mit einem Beruf oder Handel; Fliegen, es sei denn, **Sie** reisen als ein zahlender Passagier in einem voll lizenzierten Passagierflugzeug; Verwendung von motorisierten Fahrzeugen mit zwei oder drei Rädern, es sei denn, **Sie** besitzen eine vollumfängliche Fahrerlaubnis, die in **Ihrem Heimatland** ausgestellt wurde und die Nutzung dieser Fahrzeuge erlaubt; beruflich veranlassten Bewirtungen, beruflicher Ausübung von Sportarten, Rennen (jedoch nicht zu Fuß), Motorrallyes und Motorwettbewerben oder anderen Geschwindigkeits- oder Ausdauertests.
 - f) **Ihrer** Verwicklung in eine körperliche Auseinandersetzung, es sei denn, dies geschieht aus Selbstverteidigung.
 - g) **Ihrer** Reise entgegen den Gesundheitsanforderungen des Anbieters von **öffentlichen Verkehrsmitteln**.
 - h) **Ihren** unrechtmäßigen Handlungen oder strafrechtlichen Verfahren gegen **Sie**.
 - i) Beruflichen Aufgaben als Mitglied der Bundeswehr.
 - j) **Ihrer** Reise in ein Land oder ein bestimmtes Gebiet oder zu einem Ereignis, bezüglich dessen eine Regierungsbehörde im **Heimatland** oder die Weltgesundheitsorganisation der Öffentlichkeit geraten hat, nicht dorthin zu reisen, oder in ein Land, das unter einem Embargo der Vereinten Nationen steht.
 - k) Umständen, die **Ihnen** bekannt sind und bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie zu einem Schadensfall führen können.
2. Nicht versichert sind außerdem:
 - a) Verlust oder Zerstörung von bzw. Schäden an Gegenständen, falls dieser bzw. diese direkt durch Druckwellen verursacht wird, welche wiederum von Flugzeugen oder anderen Luftfahrzeugen verursacht werden, die mit Schall- oder Überschallgeschwindigkeit fliegen.
 - b) Schadensfälle, die sich daraus ergeben, dass **Sie** einen Selbstmordversuch unternehmen oder Selbstmord begehen, sich absichtlich verletzen, Medikamente verwenden, die nicht von einem zugelassenen **Arzt** verschrieben worden sind, drogenabhängig sind, Lösungsmittel, Drogen oder Alkohol missbrauchen oder unter dem Einfluss von Drogen, Lösungsmitteln oder Alkohol stehen.
 - c) Schadensfälle, die dadurch entstanden sind, dass **Sie** sich selbst unnötigerweise einer Gefahr ausgesetzt haben, (es sei denn, dies geschieht im Rahmen eines Versuchs, Menschenleben zu retten).
 - d) Forderungen, bezüglich derer **Ihnen** gemäß einer anderen Versicherung eine Entschädigung zusteht, einschließlich Beträgen, die von anderen Quellen erstattet werden, es sei denn, dies geht über den Betrag hinaus, der gemäß einer solchen anderen Versicherung gedeckt gewesen wäre, oder über den Betrag, der von einer anderen Quelle erstattet werden müsste, wenn diese Versicherungen in diesem Dokument nicht betroffen wären.
 - e) Alle Folgekosten oder Schäden, für die **wir** im Rahmen dieser Versicherung keinen Versicherungsschutz bieten. Beispiele hierfür sind Kosten zur Vorbereitung einer Forderung oder Verdienstausschuss als Folge einer körperlichen Verletzung oder Erkrankung oder Entschädigungen für entgangene Urlaubsfreuden.
 - f) Schadensfälle, die **Sie** verursachen, wenn **Sie** sich von einem Balkon auf einen anderen Balkon bewegen, dorthin klettern oder springen.
 - g) Kosten, für die **Sie** auch hätten aufkommen müssen, wenn der Schadensfall nicht passiert wäre.
 - h) Kosten für Telefonate, Faxe, Verpflegung, Zeitungen, Reinigung, Dolmetschergebühren und Taxifahrten (ausgenommen die erste Fahrt ins Krankenhaus nach Ihrer Verletzung oder Erkrankung außerhalb Ihres Heimatlandes).
3. In **Ihrem Heimatland** besteht kein Versicherungsschutz für die folgenden Abschnitte: Abschnitt D – „Medizinische und andere Kosten im Notfall“ und Abschnitt E – „Krankenhaustagegeld“.

7. Sportarten und Aktivitäten

Sie sind gemäß Abschnitt D – „Medizinische und andere Kosten im Notfall“ auf **Reisen** außerhalb **Ihres Heimatlandes** bei der Ausübung der folgenden Sportarten und Aktivitäten versichert, vorausgesetzt, die Teilnahme erfolgt nicht auf beruflicher oder professioneller Basis:

Abseilen
Angeln
Badminton
Baseball
Basketball
Berglauf
Bogenschießen
Bowling
Eislauf (auf ausgewiesenen Eislaufflächen)
Elefantenreiten
Fahrradfahren auf der Straße
Fechten
Heißluftballonfahren
Hockey
Jetbike-Fahren
Jetski-Fahren
Kamelreiten
Kanusport
Football
Gletscherskifahren
Gokartfahren
Golf
Kitesurfen
Kriquet
Kriegsspiele
Laufen
Monoski
Mountainbikefahren auf Asphalt
Netzball
Orientierungslauf
Paintball
Pferdewandern
Ponywandern
Racquetball
Reiten
Rollschuhfahren
Rounders
Schlittenfahren
Schneeschuhwandern
Segeln
Skidoo
Skilanglauf
Skifahren (auf der Piste; außerhalb der Piste mit einem Führer)
Skitouren
Snowblading
Snowboarden (auf der Piste; außerhalb der Piste mit einem Führer)
Sporttauchen
Squash
Surfen
Tennis
Tischtennis
Tontaubenschießen
Trampolinspringen
Trekking (bis zu 4.000 Höhenmetern; ohne Kletterausrüstung)
Volleyball
Wasserpolo
Waterski
Windsurfing
Yachtfahren
Zorbing

8. Abschnitt A – Reiseberatung

Ihre Serviceleistungen im Detail

Vor und während **Ihrer** Reise versorgen **wir** **Sie** auf Anfrage mit Informationen zu:

1. Reisevorbereitungen.
2. Aktuelle Visums- und Einreiseanforderungen für sämtliche Länder. Wenn **Sie** eine Staatsangehörigkeit eines anderen Landes als des **Heimatlandes** besitzen, müssen **wir** **Sie** möglicherweise an die Botschaft oder das Konsulat des entsprechenden Landes verweisen.
3. Aktuelle Impfanforderungen für sämtliche Länder und Informationen zu aktuellen Warnungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO).
4. Zollvorschriften.
5. Wechselkursen und ausländischen Mehrwertsteuersätzen.
6. Anschriften von Botschaften und Konsulaten.
7. Wettervorhersagen für das Ausland.
8. Besonderen Sprachen, die am Reiseziel gesprochen werden.
9. Zeitzonen und Zeitunterschieden.

9. Abschnitt B – Reiseunterstützung

Ihre Serviceleistungen im Detail

Während Ihrer Reise werden wir:

1. **Ihnen** bei der Besorgung eines Anwalts und/oder Dolmetschers helfen oder eine Vorauszahlung für die Kosten eines Rechtsbeistands oder Dolmetschers leisten, wenn **Sie** während der **Reise** inhaftiert werden, **Ihnen** Haft angedroht wird oder **Sie** sich mit einer öffentlichen Behörde auseinandersetzen müssen.
2. Nachrichten an Ihre **nahen Angehörigen**, **Geschäftspartner** oder Freunde in Ihrem **Heimatland** weiterleiten.
3. **Ihnen** dabei helfen, **Ihr** im Transit verloren gegangenes Gepäck zu orten und die Zustellung dieses Gepäcks nach dem Auffinden an **Ihren** Aufenthaltsort außerhalb Ihres **Heimatlandes** zu organisieren. Etwaige Zustellungskosten gehen zu **Ihren** Lasten, wobei es **Ihnen** freisteht, den für den vorübergehenden Verlust Verantwortlichen in Regress zu nehmen.
4. Eine Vorauszahlung von bis zu dem in der **Leistungstabelle** genannten Betrag leisten, wenn die versicherte Kreditkarte verloren geht oder gestohlen wird und **Sie** keine anderen Mittel haben, an Bargeld zu gelangen. Sämtliche Vorauszahlungen und Zustellungsgebühren gehen zulasten **Ihres** DZ BANK PremiumCard Kartenkontos, es sei denn, **Sie** vereinbaren im Voraus mit **uns** andere Mittel der Rückzahlung.
5. Die Organisation von notwendigen Such-, Rettungs- und Bergungsmaßnahmen übernehmen und eine Kostenübernahme bis zu dem in der **Leistungstabelle** genannten Betrag leisten.
6. **Sie** dabei unterstützen, Ersatzreisedokumente wie Reisepass, Einreisevisa oder Flugtickets zu bekommen, wenn die für die Rückreise erforderlichen Dokumente verloren gehen oder gestohlen werden. **Wir** bezahlen nicht die Kosten, die für die Ausstellung neuer Dokumente anfallen.
7. **Ihnen** dabei assistieren, für die Fortsetzung der Reise notwendige Gegenstände (zum Beispiel Ersatzbrille oder Kontaktlinsen; allerdings keine Dokumente, ob für private oder geschäftliche Zwecke) von **zu Hause** an Ihren Aufenthaltsort zu schicken. **Wir** übernehmen ausschließlich die Versandkosten. Diesen Service können **wir** nur erbringen, wenn **wir** Zugang zu den zu ersetzenden Gegenständen haben oder wenn diese Gegenstände nach entsprechender Vereinbarung in einem **unserer** Büros abgegeben werden.
8. **Ihnen** Ärzte, Krankenhäuser, Ambulanzen, private Krankenpfleger, Zahnärzte, Zahnkliniken, Behinderteneinrichtungen, Optiker, Apotheken, Augenärzte und Sanitätshäuser empfehlen.
9. Dabei assistieren, **Ihre** wichtigen verschreibungspflichtigen Medikamente zu ersetzen, wenn diese oder entsprechende Medikamente nicht verfügbar sind, während **Sie** sich außerhalb Ihres **Heimatlandes** aufhalten. **Wir** übernehmen lediglich die Kosten für den Versand, nicht jedoch die Kosten für das Medikament, Zollgebühren oder Steuern. Dieser Service ist abhängig von den Beförderungsbedingungen der eingesetzten Fluglinien bzw. anderer Transportdienstleister und den geltenden in- und ausländischen Gesetzen.
10. Im Fall einer Erkrankung oder **körperlichen Verletzung** eines **nahen Angehörigen** im **Heimatland** **Sie** diesbezüglich auf dem Laufenden halten.
11. **Ihnen** bis zu der in der **Leistungstabelle** genannten Höhe eine Kautionsvorschießen, wenn **Sie** verhaftet oder mit Haft bedroht werden, während **Sie** auf **Reisen** sind. Dieser Service erfolgt unter der Bedingung, dass vor Zahlung eine Rückzahlungsmethode für die Kautions- und die Zustellgebühren mit **uns** vereinbart wurde. Dieser Service gilt nicht für Geldstrafen oder Sicherheitsleistungen für Schadensersatzansprüche.
12. **Ihnen** bis zu der in der **Leistungstabelle** genannten Höhe Kosten für Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten vorschießen, wenn **Sie** verhaftet oder mit Haft bedroht werden, während **Sie** auf **Reisen** sind. Dieser Service erfolgt unter der Bedingung, dass vor Zahlung eine Rückzahlungsmethode für die Kautions- und die Zustellgebühren mit **uns** vereinbart wurde. Dieser Service gilt nicht für Geldstrafen oder Sicherheitsleistungen für Schadensersatzansprüche.

Besondere Bedingungen

Bitte beachten **Sie** die allgemeinen Bedingungen auf Seite 28 f.

Ausschlüsse

Neben den allgemeinen Ausschlüssen auf Seite 29 f. gilt folgender besonderer Ausschluss im Zusammenhang mit der Reiseunterstützung:
Kosten von Vorauszahlung oder Zustellungsgebühren.

10. Abschnitt C – Reiserücktritt und Reiseabbruch

Bitte kontaktieren **Sie** vor einem **Reiseabbruch** unbedingt die **AXA Assistance** unter der Telefonnummer +49 (0)69 380988-22.

Ihr Versicherungsschutz im Detail

Sie erhalten von **uns** bis zu dem in der **Leistungstabelle** angegebenen Betrag für ungenutzte und nicht rückerstattbare Reise- und Unterbringungskosten und andere im Voraus bezahlte Gebühren für alle **begünstigten Personen**, die **Sie** bezahlt oder zu deren Zahlung **Sie** sich verpflichtet haben, sowie sämtliche zusätzlichen Reisekosten, die anfallen, wenn

- a) die Stornierung der **Reise** erforderlich oder unvermeidbar ist oder
- b) die **Reise** vorzeitig abgebrochen wird aufgrund eines der folgenden Ereignisse, das außerhalb **Ihrer** Kontrolle liegt und **Ihnen** zum Buchungszeitpunkt der **Reise** unbekannt war:

1. Unerwartete Erkrankung, Verletzung oder Tod von **Ihnen**, einem **nahen Angehörigen** oder einer Person, mit der **Sie** reisen oder bei der **Sie** während **Ihrer Reise** wohnen wollten.
2. Zwangsquarantäne, Schöffentätigkeit oder Ladung als Zeuge vor ein Gericht von **Ihnen** oder einer Person, mit der **Sie** reisen wollten.
3. Entlassung (die gemäß der aktuellen Gesetzgebung **Ihres Heimatlandes** bezüglich Entlassungen zur Zahlung einer Abfindung berechtigt und wenn zum Zeitpunkt der Buchung der **Reise** kein Grund zur Annahme bestand, dass die Kündigung erfolgen würde) von **Ihnen** oder einer Person, mit der **Sie** reisen oder reisen wollten.
4. Die Rücknahme einer Freistellung von Mitgliedern bzw. Angestellten der Bundeswehr, Polizei oder Feuerwehr sowie von Pflegediensten, Ambulanzen oder Mitarbeitern einer Regierungsabteilung, sofern die Stornierung bzw. der Reiseabbruch zum Zeitpunkt der Buchung **Ihrer Reise** oder zum Zeitpunkt des Erhalts dieser Bedingungen (je nachdem, was später eintritt) nicht vorhersehbar war.
5. Die Polizei fordert **Sie** infolge einer schweren Beschädigung **Ihrer** Wohn- oder Arbeitsstätte durch einen Brand, Explosion, Sturm, Überflutung, Absenkung, Vandalismus oder Diebstahl auf, **zu Hause** zu bleiben oder dorthin zurückzukehren.

Umbuchungskosten

Wenn **Sie** sich wegen eines Umstands, der in diesem Abschnitt versichert ist, entschließen, **Ihre** gebuchte **Reise** umzubuchen, anstatt zu stornieren, erstatten **wir Ihnen** den bis zu dem in der **Leistungstabelle** angegebenen Betrag.

Besondere Bedingungen

Neben den allgemeinen Bedingungen auf Seite 28 f. gelten folgende weitere besondere Bedingungen für den Abschnitt C – „Reiserücktritt und Reiseabbruch“:

1. **Sie** müssen von **Ihrem** behandelnden **Arzt** ein ärztliches Attest sowie eine vorherige Genehmigung von der **AXA Assistance** einholen, um vor dem **Reiseabbruch** die Notwendigkeit der Rückkehr nach Hause aufgrund eines Todesfalls, einer **körperlichen Verletzung** oder Erkrankung zu bestätigen.
2. Wenn **Sie** mit der Information des Reiseunternehmens, des Reiseveranstalters oder des Anbieters des Transports / der Unterkunft in Verzug geraten oder dies versäumen und wenn festgestellt wird, dass es erforderlich ist, die **Reise** zu stornieren, beschränkt sich **unsere** Haftung auf die Stornogebühren, die ohne dieses Versäumnis oder die Verzögerung gegolten hätten.
3. Wenn **Sie** die **Reise** aufgrund einer **körperlichen Verletzung** oder Erkrankung stornieren, müssen **Sie** ein ärztliches Attest von dem Arzt vorlegen, der die verletzte/ranke Person behandelt, das bestätigt, dass die Stornierung der **Reise** notwendig ist.
4. Wenn das Auto, das **Sie** für die **Reise** nutzen wollten, innerhalb von sieben Tagen vor dem Abreisedatum gestohlen oder beschädigt wird, werden die Kosten für einen Mietwagen übernommen und keine Stornogebühren bezahlt.
5. Im Fall eines **Reiseabbruchs** müssen **Sie** **uns** kontaktieren, damit **wir** die notwendigen Reisearrangements für **Sie** treffen können.
6. Im Fall eines **Reiseabbruchs** wird zur Errechnung der Erstattungssumme **Ihr** Rückkehrtag in **Ihr Heimatland** herangezogen.

Ausschlüsse

Neben den allgemeinen Ausschlüssen auf Seite 29 f. gelten folgende besondere Ausschlüsse für Ansprüche aus der „Reiserücktritt- und Reiseabbruchversicherung“:

1. **Vorerkrankungen** von **Ihnen** oder jemandem, der unter „Ihr Versicherungsschutz im Detail“ in diesem Abschnitt genannt wird.
2. Kosten von erstattungsfähigen Flughafengebühren und -abgaben.
3. Kosten, die entstehen, weil **Sie** es versäumt haben, die **AXA Assistance** unverzüglich über die Notwendigkeit eines **Reiseabbruchs** zu informieren, damit diese alles Weitere veranlassen kann.
4. Schadensfälle, die direkt oder indirekt aus der Kündigung eines Arbeitsverhältnisses entstehen, wenn der Kündigungsgrund **Ihr** Fehlverhalten war, **Sie** selbst gekündigt haben oder **Sie** freiwillig an einem Arbeitsplatzabbau teilgenommen haben oder wenn vor Buchung der **Reise** bzw. vor Beginn der Gültigkeit dieser Police (je nachdem, was am kürzesten zurückliegt) die Kündigung bereits in Aussicht gestellt bzw. absehbar war.
5. Schadensfälle aufgrund **Ihrer** veränderten finanziellen Situation, es sei denn, **Sie** werden arbeitslos und sind nach geltendem Recht **Ihres Heimatlandes** zu dem Erhalt einer Zahlung von Arbeitslosengeld berechtigt.
6. Stornierungen oder **Reiseabbrüche**, die direkt oder indirekt aus Umständen entstehen, die **Ihnen** bei Buchung der **Reise** bzw. bei Beginn der Gültigkeit dieser Police (je nachdem, was am kürzesten zurückliegt) bekannt waren oder objektiv erwartet werden konnten.
7. Kosten, die mit einem Meilenbonusprogramm einer Fluggesellschaft, zum Beispiel Air Miles, einem Karten-Bonuspunkteprogramm, einem Timesharingprogramm, Urlaubswohnungsprogramm oder anderem Urlaubspunkteprogramm bezahlt wurden.
8. Schadensfälle aufgrund von Schwangerschaft oder Entbindung, es sei denn, ein **Arzt** bescheinigt, dass nach der Reisebuchung bzw. nach Beginn der Gültigkeit dieser Police (je nachdem, was am kürzesten zurückliegt) unvorhersehbare Komplikationen eingetreten sind.
9. Kosten, bei denen **Sie** nicht in der Lage sind, ein Attest von einem am Urlaubs- bzw. Aufenthaltsort praktizierenden **Arzt** vorzulegen, das bescheinigt, dass der **Reiseabbruch** aus medizinischen Gründen notwendig war.

10. Schadensfälle, die dadurch entstanden sind, dass eine **begünstigte Person** nicht in Besitz eines gültigen Passes, Visums oder anderen für die **Reise** erforderlichen Dokuments ist.

11. Abschnitt D – Medizinische und andere Kosten im Notfall

Ihr Versicherungsschutz im Detail

Wir erstatten für jede **begünstigte Person** bis zu dem in der **Leistungstabelle** angegebenen Betrag für die folgenden Kosten, die außerhalb des **Heimatlandes** unvermeidbar anfallen, weil sie an einer körperlichen Verletzung oder einem medizinischen Zustand leidet oder unter Zwangsquarantäne steht:

1. Sämtliche angemessenen und erforderlichen Kosten infolge eines medizinischen Notfalls, der eine **begünstigte Person** betrifft. Hierzu zählen Arztkosten, Krankenhauskosten, Kosten medizinischer Behandlung und sämtliche Kosten für ihren Transport zum nächsten geeigneten Krankenhaus, wenn dies nach Ansicht eines anerkannten Arztes als notwendig erachtet wird.
2. Zahnnotfallbehandlung bzw. Reparatur von Prothesen oder künstlichen Zähnen zur sofortigen Schmerzbehandlung.
3. Mit der vorherigen Genehmigung von der **AXA Assistance** die zusätzlichen Reisekosten für den Rücktransport einer **begünstigten Person** nach Hause in ihr **Heimatland**, wenn von **unserem** ärztlichen Leiter empfohlen, einschließlich der Kosten medizinischer Begleitpersonen, wenn dies notwendig ist. Rückführungskosten werden nur für dieselbe Klasse übernommen, mit der die Hinreise stattfand, es sei denn, die **AXA Assistance** stimmt etwas anderem zu.
4. Maximal den in der **Leistungstabelle** angegebenen Betrag pro Nacht für höchstens zehn Nächte für Unterbringungskosten im angemessenen Rahmen bis zu dem Standard der ursprünglichen Buchung der **begünstigten Person**, die entstehen, wenn dies aus medizinischen Gründen notwendig ist, damit eine **begünstigte Person** länger bleiben kann als ursprünglich geplant. Dies umfasst mit der vorherigen Genehmigung von der **AXA Assistance** bis zu dem in der **Leistungstabelle** angegebenen Betrag pro Nacht auch angemessene zusätzliche Unterbringungskosten für einen Freund oder Verwandten, der bei der **begünstigten Person** bleibt und sie nach Hause bringt. Wenn die **begünstigte Person** unter 25 Jahren alt ist, gilt diese Leistung für beide Elternteile oder zwei Aufsichtspersonen. Wenn die **begünstigte Person** und ihr Freund oder Angehöriger nicht das ursprüngliche Rückticket nutzen können, bekommen sie von der **AXA Assistance** zusätzliche Reisekosten bis zum Standard ihrer ursprünglichen Buchung für ihre Heimreise.
5. Transport in der Economy-Klasse und bis zu dem in der **Leistungstabelle** angegebenen Betrag pro Nacht für höchstens zehn Nächte Unterbringungskosten für einen **nahen Verwandten** aus dem **Heimatland**, der die **begünstigte Person** besucht oder sie nach Hause begleitet, wenn sie allein reist, und wenn sie für mehr als zehn Tage stationär in ein Krankenhaus aufgenommen wird, jedoch mit der vorherigen Genehmigung der **AXA Assistance**.
6. Economy-Ticket und bis zu dem in der **Leistungstabelle** angegebenen Betrag pro Nacht für drei Nächte Unterbringungskosten für einen Freund oder Verwandten für die Reise aus dem **Heimatland** zur Begleitung von Leistungsberechtigten unter 15 Jahren in das **Heimatland**, wenn **Sie** körperlich nicht in der Lage sind, sich um diese zu kümmern. Wenn **Sie** keine Person benennen können, werden **wir** eine kompetente Person auswählen. Wenn das ursprüngliche Ticket des Kindes nicht mehr genutzt werden kann, erstatten **wir** die Kosten für ein One-Way-Ticket.
7. Im Todesfall einer **begünstigten Person** erstatten **wir** bis zu dem in der **Leistungstabelle** angegebenen Betrag für die angemessenen zusätzlichen Ausgaben für Bestattungskosten im Ausland zuzüglich der angemessenen Kosten für den Transport ihrer Asche in **Ihr Heimatland** oder die zusätzlichen Kosten für die Rückführung ihrer sterblichen Überreste in **Ihr Heimatland**.

Medizinische Unterstützung

Wenn **Sie** im Sinne der genannten Bedingungen nicht versichert sind, werden **wir Ihnen** organisatorisch zur Seite stehen, notwendige Arrangements veranlassen und einen Kostenvorschuss bis zu der in der **Leistungstabelle** genannten Höhe leisten.

Besondere Bedingungen

Neben den allgemeinen Bedingungen auf Seite 28 f. gelten folgende weitere besondere Bedingungen für den Abschnitt „Medizinische und andere Kosten im Notfall“:

1. Die **begünstigte Person** muss die **AXA Assistance** so bald wie möglich über **körperliche Verletzungen** oder ihren **medizinischen Zustand** informieren, die/der ihre stationäre Aufnahme in ein Krankenhaus erfordern/erfordert, oder bevor Vorkehrungen für ihre Rückführung getroffen werden.
2. Die **begünstigte Person** muss die **AXA Assistance** so früh wie möglich kontaktieren, wenn ihr medizinische Kosten von mehr als 500 € entstehen. Sie muss die **AXA Assistance** auf jeden Fall kontaktieren, bevor sie **ihre Reise abbricht**.
3. Im Fall einer **körperlichen Verletzung** oder eines **medizinischen Zustands** einer **begünstigten Person** behalten **wir uns** das Recht vor, sie in ein anderes Krankenhaus zu verlegen und ihren Rücktransport ins **Heimatland** zu organisieren. Dies erfolgt nach Weisung des ärztlichen Dienstes der **AXA Assistance**, wenn dieser der Meinung ist, dass die Verlegung bzw. der Rücktransport sicher durchgeführt werden kann.

Ausschlüsse

Neben den allgemeinen Ausschlüssen auf Seite 29 f. gelten folgende besondere Ausschlüsse für Ansprüche im Zusammenhang mit „Medizinischen und anderen Kosten im Notfall“:

1. Kosten oder Forderungen, die sich direkt oder indirekt aus **Vorerkrankungen** ergeben.
2. Kosten von Behandlungen oder Operationen, einschließlich Untersuchungen und Tests, die nicht direkt mit der **körperlichen Verletzung** oder dem **medizinischen Zustand** zusammenhängen.
3. Ausgaben, die nicht üblich, angemessen oder unvermeidlich sind, um ihre **körperliche Verletzung** oder ihren **medizinischen Zustand** zu behandeln.
4. Formen von Behandlung oder Operationen, die nach Meinung des behandelnden **Arztes** und der **AXA Assistance** in angemessenem Rahmen verschoben werden können, bis Sie in das **Heimatland** zurückgekehrt sind.
5. Ausgaben, die für die Beschaffung oder den Austausch von Medikamenten entstehen, welche zum Zeitpunkt der Abreise bekanntermaßen benötigt werden oder deren Einnahme außerhalb des **Heimatlandes** fortgesetzt werden muss.
6. Zusätzlichen Kosten die sich durch die Unterkunft in einem Einzel- oder Privatzimmer ergeben.
7. Behandlungen oder Leistungen einer Wellness Einrichtung, eines Erholungs- oder Pflegeheims oder eines Rehabilitationszentrums, es sei denn, die **AXA Assistance** stimmt dem zu.
8. Kosmetische Behandlungen, es sei denn, diese sind nach Meinung **unseres** leitenden **Arztes** als direkte Folge eines Unfalls, der unter den Bedingungen dieser Police versichert ist, notwendig.
9. Kosten, die entstehen, nachdem **Sie** in das **Heimatland** zurückgekehrt sind, es sei denn, die **AXA Assistance** hat dem im Voraus zugestimmt.
10. Ausgaben, die aufgrund einer Tropenkrankheit entstehen, wenn **Sie** nicht die empfohlenen Impfungen bekommen und/oder die empfohlenen Medikamente genommen haben.
11. Kosten, die außerhalb ihres **Heimatlandes** anfallen, nachdem **unser** ärztlicher Leiter der **begünstigten Person** geraten hat, die Heimreise anzutreten, oder **wir** ihre Heimreise organisiert haben. Unsere Erstattung in diesem Fall beschränkt sich auf die Kosten, die angefallen wären, wenn sie den von uns organisierten/empfohlenen Rücktransport angetreten hätte.
12. Von **uns** organisierte und bezahlte medizinische Rücktransporte sind anzutreten. Wenn die **begünstigte Person** sich ohne plausible Gründe für einen alternativen Rücktransport zu dem Transport entscheidet, den **wir** schriftlich akzeptiert haben, erfolgt dies auf ihre Kosten und ihr Risiko.
13. Kosten für Flugtickets oberhalb der Economy-Klasse für eine Begleitperson, die keine medizinische Begleitperson ist (jegliche Zusatzkosten durch ein Upgrade gehen zulasten der reisenden Person(en)).
14. Kosten infolge von Schwangerschaft oder Entbindung, es sei denn, ein **Arzt** bescheinigt, dass die Kosten aufgrund von unvorhersehbaren Komplikationen nach Antritt der Reise aufgetreten sind.
15. Kosten für Behandlungen oder Tests, die von einer **begünstigten Person** geplant oder ihr bekannt waren.
16. Kosten für Zahnbehandlungen, die die Anpassungen von Zahnspangen, dritten Zähnen, Implantaten oder Edelmetall beinhalten.
17. Kosten in den USA, die über den durchschnittlichen Kosten für solche Behandlungen liegen. In keinem Fall wird mehr als das 1,5-Fache einer regulären US-Medicare-Erstattung ausbezahlt.
18. Kosten für Telefonanrufe. Dies gilt nicht für Kosten für Anrufe bei der **AXA Assistance**, die dazu dienen, **uns** über den Schadensfall zu informieren, und für die Einzelverbindungsnummer vorgelegt werden können.
19. Kosten für die (Ersatz-)Beschaffung von Medikamenten, wenn bei Abreise aus dem **Heimatland** feststand, dass diese Medikamente bei Abreise oder auf Reisen verabreicht werden müssen.
20. Seenotrettung.

12. Abschnitt E – Krankenhaustagegeld

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die **Reise** mit der **versicherten Karte** bezahlt wurde.

Ihr Versicherungsschutz im Detail

Wenn **wir** Ihren Schadensfall gemäß Abschnitt D – „Medizinische und andere Kosten im Notfall“ anerkennen, erstatten **wir Ihnen** zusätzlich pro jeweils 24 Stunden, die **Sie** stationär außerhalb Ihres **Heimatlandes** behandelt werden müssen, bis zu dem in der **Leistungstabelle** angegebenen Betrag der Kosten für Aufwendungen wie Fernsehmierte, Taxi für Besuch, Telefonmiete.

Besondere Bedingungen

Neben den allgemeinen Bedingungen auf Seite 28 f. gilt folgende weitere besondere Bedingung für den Abschnitt „Krankenhaustagegeld“:

Die **begünstigte Person** hat die **AXA Assistance** so bald wie möglich über eine **körperliche Verletzung** oder einen medizinischen Zustand zu informieren, die/der ihre stationäre Aufnahme in ein Krankenhaus erfordert.

Ausschlüsse

Neben den allgemeinen Ausschlüssen auf Seite 29 f. gelten im Zusammenhang mit „Krankenhaustagegeld“ folgende besondere Ausschlüsse:

Kosten, die sich direkt oder indirekt ergeben aus:

- zusätzlichen Aufenthalten im Krankenhaus im Zusammenhang mit Behandlungen oder Operationen einschließlich Untersuchungen und Tests, die nicht direkt mit der **körperlichen Verletzung** oder dem medizinischen Zustand zusammenhängen, die/der die Aufnahme der **begünstigten Person** ins Krankenhaus erforderte;
- zusätzlichen Aufenthalten im Krankenhaus im Zusammenhang mit Behandlungen oder Leistungen, die ein Erholungs- oder Pflegeheim oder Rehabilitationszentrum anbietet;
- zusätzlichen Aufenthalten im Krankenhaus nach der Entscheidung der **begünstigten Person** gegen eine Rückführung nach dem Datum, an dem diese nach Meinung der **AXA Assistance** sicher durchzuführen wäre.

13. Abschnitt F – Auslandsreise-Schutzbrief

Ihr Versicherungsschutz im Detail

Versicherungsschutz besteht, wenn Sie außerhalb Deutschlands mit einem Fahrzeug unterwegs sind.

Wenn Sie einen Unfall haben oder Ihr Fahrzeug eine Panne hat, nehmen Sie bitte Kontakt mit der **AXA Assistance** auf. Durch die Kontaktaufnahme mit der **AXA Assistance** kann diese die folgende Pannenhilfe und entsprechende Leistungen organisieren.

- Reparatur und Abschleppen: Bis zu dem in der **Leistungstabelle** angegebenen Betrag für Reparatur vor Ort oder Abschleppen bis zur nächsten geeigneten Werkstatt.
- Im Fall einer Bergung sind die hierfür anfallenden notwendigen Kosten versichert.
- Ersatzteile: Die notwendigen Transportkosten für erforderliche Teile, wenn diese vor Ort nicht verfügbar sind, sind versichert.
- Wartezeit bis zur Reparatur **Ihres** Fahrzeugs oder Fortsetzung **Ihrer Reise**: Wir erstatten bis zu dem in der **Leistungstabelle** angegebenen Betrag für Unterbringungs- und Verpflegungskosten für Sie und Ihre Mitfahrer, während Ihr Fahrzeug repariert wird, falls Ihr Fahrzeug nicht innerhalb von 24 Stunden repariert werden kann.
- Bis zu dem in der **Leistungstabelle** angegebenen Betrag für zusätzliche Reisekosten bzw. einen Mietwagen, um nach Hause zurückzukehren oder die **Reise** fortzusetzen.

Ausschlüsse

Neben den allgemeinen Ausschlüssen auf Seite 29 f. gelten folgende besondere Ausschlüsse für aus dem „Auslandsreise-Schutzbrief“:

- Nutzfahrzeuge, Leasing- und Mietfahrzeuge.
- Fahrzeuge, die nicht für den Straßenverkehr zugelassen sind.
- Fahrzeuge, wenn diese abseits der Straßen sowie bei Teilnahme an bzw. beim Training für Rennen, Tests, Rallyes oder Geschwindigkeitstests genutzt werden.
- Fahrzeuersatzteile und Zölle für deren Transport.
- Von einer Reparaturwerkstatt in Rechnung gestellte Arbeitskosten.

14. Abschnitt G – Reisegepäck-Versicherung

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die **Reise** mit der **versicherten Karte** bezahlt wurde.

Ihr Versicherungsschutz im Detail

Wir erstatten **Ihnen** für den unabsichtlichen Verlust, Diebstahl oder Schäden an **persönlicher Habe** bis zu dem in der **Leistungstabelle** angegebenen Betrag. Der Erstattungsbetrag entspricht dem Wert des aktuellen Preises abzüglich einer Summe für Verschleiß und Abwertung (oder wir entscheiden nach unserem Ermessen, die verlorene oder beschädigte **persönliche Habe** zu ersetzen, wiederherzustellen oder zu reparieren). Der Höchstbetrag, den wir für einen Gegenstand, ein **Paar** oder **Set** von Gegenständen bzw. für alle **Wertgegenstände** zusammen bezahlen, entspricht der Grenze für einen Gegenstand bzw. der Grenze für **Wertgegenstände** in der **Leistungstabelle**.

Besondere Bedingungen

Neben den allgemeinen Bedingungen auf Seite 28 f. gelten folgende weitere besondere Bedingungen für den Abschnitt „Reisegepäck-Versicherung“:

- Sämtliche Belege sind aufzubewahren.
- Sie sind verpflichtet, sämtliche Verluste und/oder Diebstähle von persönlichem Eigentum der örtlichen Polizei innerhalb von 24 Stunden nach der Entdeckung zu melden und einen schriftlichen Bericht darüber einzuholen.
- Für Gegenstände, die beschädigt werden, während Sie auf der **Reise** sind, müssen Sie einen offiziellen Bericht einer zuständigen örtlichen Behörde einholen.
- Wenn **persönliche Habe** verloren geht, gestohlen oder beschädigt wird, während sie unter der Aufsicht eines Beförderungsunternehmens, einer Spedition, Behörde oder eines Hotels steht, müssen Sie diesen Einrichtungen schriftlich Informationen zum Verlust, Diebstahl oder Schaden mitteilen und einen offiziellen Bericht einer zuständigen örtlichen Behörde einholen. Wenn **persönliche Habe** verloren geht, gestohlen oder beschädigt wird, während sie unter der Aufsicht einer Fluggesellschaft steht, müssen Sie
 - von der Fluggesellschaft einen sogenannten Property Irregularity Report (Bericht über fehlendes bzw. beschädigtes Gepäck) einholen;
 - der Fluggesellschaft innerhalb der in ihren Beförderungsbedingungen festgelegten Frist eine formale schriftliche Mitteilung der Forderung zukommen lassen (bitte behalten Sie eine Kopie davon);

c) sämtliche Reisetickets und Anhänger behalten, damit Sie sie einreichen können, falls eine Forderung gemäß dieser Versicherung gestellt werden soll.

- Sie müssen für verloren gegangene, gestohlene oder beschädigte Gegenstände einen Originalbeleg oder einen anderen Eigentumsnachweis vorlegen, um Ihre Forderung zu belegen.
- Für verloren gegangene, gestohlene oder beschädigte Gegenstände müssen die Belege aufbewahrt werden, um Ihre Forderung zu belegen.
- Zahlungen erfolgen auf der Grundlage des Wertes des Eigentums zum Zeitpunkt der Beschädigung, des Verlusts oder des Diebstahls. Je nach Alter des Gegenstands wird ein Abzug für Verschleiß und Wertverlust vorgenommen.

Ausschlüsse

Neben den allgemeinen Ausschlüssen auf Seite 29 f. gelten folgende besondere Ausschlüsse für aus der „Reisegepäck-Versicherung“:

- Der Selbstbehalt in Höhe von 100 € pro Schadensfall.
- Verlust, Diebstahl oder Schäden von bzw. an **Wertgegenständen**, die zu irgendeiner Zeit **unbeaufsichtigt** waren (einschließlich in einem Fahrzeug oder unter Aufsicht von Beförderern), es sei denn, diese werden in einem Hotelsafe oder einer abgeschlossenen Sicherheitsverahrungsbox aufbewahrt.
- Verlust, Diebstahl oder Schäden an **persönlicher Habe**, die in einem **unbeaufsichtigten** Fahrzeug liegt:
 - über Nacht zwischen 21 Uhr und 8 Uhr (Ortszeit) oder
 - zwischen 8 Uhr und 21 Uhr (Ortszeit), es sei denn, sie befindet sich in einem vom Fahrgastraum getrennten Kofferraum bzw. bei Fahrzeugen ohne separaten Kofferraum im Fahrzeug, aber nicht offen sichtbar, wobei der gewaltsame Zugang zum Fahrzeug in einem Polizeibericht bestätigt werden muss.
- Verlust oder Schäden aufgrund einer Verzögerung, Konfiszierung oder Beschlagnahme durch den Zoll oder eine andere Behörde.
- Verlust, Diebstahl oder Schäden von bzw. an Schecks, Reiseschecks, Geld, Post- oder Geldanweisungen, im Voraus bezahlten Coupons oder Gutscheinen, Reisetickets, Kredit-/Kunden- oder Geldkarten.
- Verlust, Diebstahl oder Schäden an Edelsteinen, Kontakt- oder Hornhautlinsen, Brillen, Hörgeräten, Zahn- oder medizinischen Prothesen, Kosmetika, Antiquitäten, Musikinstrumenten, Urkunden, Manuskripten, Wertpapieren, verderblichen Waren, Fahrrädern und Schäden an Koffern, es sei denn, die Koffer sind aufgrund eines einzelnen Schadensereignisses unbrauchbar.
- Verlust oder Schäden aufgrund von Rissen, Kratzern, Bruch oder Beschädigungen an Porzellan, Glas (außer Glas von Uhrendeckeln, Kameras, Feldstechern oder Teleskopen) oder anderen zerbrechlichen oder fragilen Gegenständen, es sei denn, diese werden durch Feuer, Diebstahl oder einen Unfall des Flugzeugs, Hochseeschiffs, Zuges oder Fahrzeugs, in dem sie befördert werden, verursacht.
- Verlust oder Schäden aufgrund von Brüchen von Sportausrüstung oder Schäden an Sportkleidung, während diese in Gebrauch sind.
- Forderungen, die nicht durch den Originalbeleg, den Nachweis des Eigentums oder eine Versicherungsbewertung (die vor dem Verlust eingeholt wurde) für die verlorenen, gestohlenen oder beschädigten Gegenstände nachgewiesen werden können.
- Verlust, Diebstahl oder Schäden an Handwerkszeug, Autozubehör und anderen Gegenständen, die im Zusammenhang mit **Ihrem** Geschäft, Handel, Beruf oder **Ihrer** Beschäftigung verwendet werden.
- Verlust oder Schäden, die durch Verschleiß, Abwertung, Verschlechterung, atmosphärische oder klimatische Bedingungen, Motten, Ungeziefer, Reinigungs-, Reparatur- oder Wiederherstellungsverfahren, mechanische oder elektrische Ausfälle oder Flüssigkeitsschäden entstehen.
- Verlust oder Schäden, die aufgrund einer Wertminderung, Schwankungen von Wechselkursen oder Mängeln aufgrund eines Fehlers oder einer Unterlassung entstehen.
- Forderungen, die sich aus dem Verlust oder Diebstahl aus **Ihrer** Unterbringung ergeben, es sei denn, gewaltsames Eindringen kann nachgewiesen werden und wird in einem Polizeibericht bestätigt.
- Forderungen, die sich aus Schäden ergeben, die durch ein Leck durch Pulver oder eine Flüssigkeit, das/die mit den persönlichen Dingen oder im Gepäck transportiert werden, entstehen.
- Forderungen, die sich durch den Verlust, Diebstahl oder Schaden an **persönlicher Habe** ergeben, die als Fracht transportiert wird.

15. Abschnitt H – Verkehrsmittel-Unfallversicherung

Ihr Versicherungsschutz im Detail

Wenn die **begünstigte Person** zwischen der Abreise zu Hause und dem Zielort oder auf der Rückreise in einem **öffentlichen Verkehrsmittel** während ihrer **Reise** eine **körperliche Verletzung** erleidet, die allein und unabhängig von anderen Faktoren innerhalb eines Jahres ab dem Vorfall zum Tod, einem **Verlust von Extremitäten**, **Sehverlust** oder **Vollinvalidität** der **begünstigten Person** führt, leisten wir gemäß der **Leistungstabelle**.

Unfallservice

Wenn sich die **begünstigte Person** nach einem Unfall in einer Notsituation befindet, aus der sie gerettet oder geborgen werden muss, leisten wir insgesamt bis zu dem in der **Leistungstabelle** angegebenen Betrag für:

- Notwendige Such-, Rettungs- und Bergungseinsätze, die von öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten durchgeführt werden, sofern

hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden.

- Den medizinisch notwendigen und ärztlich angeordneten Transport der **begünstigten Person** in ein Krankenhaus.
- Entstandene Mehrkosten für die Rückkehr der **begünstigten Person** nach Hause, wenn diese Mehrkosten auf eine ärztliche Anordnung zurückgehen oder aufgrund der Verletzung unumgänglich waren.
- Entstandene Mehrkosten für Heimfahrt oder Unterbringung für mitreisende minderjährige Kinder und den mitreisenden Partner der **begünstigten Person**.
- Bei unfallbedingtem Tod im **Heimatland** die Überführungskosten zum letzten ständigen Wohnsitz.
- Bei unfallbedingtem Tod außerhalb des **Heimatlandes** die Überführungskosten zum letzten ständigen Wohnsitz oder die Bestattungskosten vor Ort.

Kurbeihilfe

Wir leisten pro Unfall bis zu dem in der **Leistungstabelle** angegebenen Betrag, wenn die **begünstigte Person**

wegen einer durch den Unfall hervorgerufenen Gesundheitsschädigung und deren Folgen eine medizinisch notwendige Kur durchführt. Die medizinische Notwendigkeit muss durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kur muss innerhalb von drei Jahren nach dem Unfall erfolgen und über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Wochen andauern. Eine stationäre Behandlung, bei der die ärztliche Behandlung der Unfallfolgen im Vordergrund steht, gilt nicht als Kur.

Kosten für kosmetische Operationen

Wenn die **begünstigte Person** sich wegen des Unfalls einer kosmetischen Operation unterzieht, leisten **wir** gemäß der **Leistungstabelle**. Eine kosmetische Operation ist definiert als eine ärztliche Behandlung, die nach Abschluss der Heilbehandlung durchgeführt wird und das ausschließliche Ziel hat, eine unfallbedingte Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbildes der **begünstigten Person** zu beheben. Folgende Kosten werden bis zu dem in der **Leistungstabelle** angegebenen Betrag erstattet: Arzthonorare und sonstige Operationskosten, notwendige Kosten für Unterbringung und Verpflegung in einem Krankenhaus, Zahnbehandlungs- und Zahnersatzkosten, die durch einen unfallbedingten Verlust oder Teilverlust von Schneide- und Eckzähnen entstanden sind. Die kosmetische Operation muss innerhalb von drei Jahren nach dem Unfall erfolgen.

Invaliditätsleistung

Verlust von: **Leistungssumme:**

beiden Händen	100% der Summe für Vollinvalidität
beiden Füßen	
Sehkraft auf beiden Augen	
einer Hand und einem Fuß	
einer Hand und der Sehkraft auf einem Auge	50% der Summe für Vollinvalidität
einer Hand	
einem Fuß	
Sehkraft auf einem Auge	

Ist die **begünstigte Person** zum Unfallzeitpunkt noch nicht volljährig, werden die Kosten für kosmetische Operationen bis zu dem in der **Leistungstabelle** angegebenen Betrag unabhängig von der Dreijahresfrist bezahlt, sofern die kosmetische Operation vor Vollendung des 21. Lebensjahres durchgeführt wird.

Invaliditätsleistung

Wenn die **begünstigte Person** einen **Verlust von Extremitäten** oder **Sehverlust** erleidet, gelangen die in der Tabelle angegebenen Summen zur Auszahlung. Keinesfalls gelangt mehr als 100 Prozent der Summe für Vollinvalidität zur Auszahlung.

Besondere Bedingungen

Neben den allgemeinen Bedingungen auf Seite 28 f. gelten folgende weitere besondere Bedingungen für Ansprüche im Zusammenhang mit der „Verkehrsmittel-Unfallversicherung“:

- Im Versicherungsfall hat sich die **begünstigte Person** durch vom **Versicherer** beauftragte **Ärzte** untersuchen zu lassen.
- Die Erstattung an die **begünstigte Person** erfolgt für nicht mehr als eine der in der **Leistungstabelle** aufgeführten Leistungen.
- Die Erstattung für eine **Vollinvalidität** erfolgt nicht vor Ablauf eines Jahres nach ihrem Erleiden der **körperlichen Verletzung**.
- Fahrten zwischen dem Wohnsitz und der gewöhnlichen Arbeitsstätte der **begünstigten Person** gelten nicht als **Reise**.

Ausschlüsse

Bitte beachten Sie die allgemeinen Ausschlüsse auf Seite 29 f.

16. Abschnitt I – Mietwagen-Kaskoversicherung und Mietwagen-Zusatzhaftpflichtversicherung

Definitionen – gültig für diesen Abschnitt

Mietwagen

Für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassener Personenkraftwagen (zugelassen zur Beförderung von bis zu neun Personen einschließlich Fahrer), auf Tages-, Wochen- oder Monatsbasis mit der **versicherten Karte** bei einer zugelassenen Mietwagenagentur angemietet. Versicherungsschutz besteht für die Dauer des Mietvertrags, im Rahmen einer privaten oder beruflichen **Reise**, jedoch nicht für mehr als 60 aufeinanderfolgende Tage.

Sie/Ihr/Fahrer

Der Karteninhaber der PremiumCard aus dem **World Elite™ MasterCard®** Programm, dessen Name als Erster auf dem Mietvertrag genannt wird, sowie weitere mit dem Karteninhaber reisende **begünstigte Personen**, die ausdrücklich im Mietvertrag genannt werden. Die **Fahrer** müssen mindestens 21 Jahre und dürfen maximal 80 Jahre alt und im Besitz einer für die Art des Mietwagens notwendigen gültigen Fahrerlaubnis sein.

Wir/uns/unser(e)

Die in Abschnitt I – „Mietwagen-Kaskoversicherung und Mietwagen-Zusatzhaftpflichtversicherung“ beschriebenen Leistungen sind über die AXA Versicherung AG Colonia-Allee 10–20 50167 Köln versichert.

Ihr Versicherungsschutz im Detail

Mietwagen-Kaskoversicherung

Im Versicherungsfall übernehmen **wir** bis zu dem in der **Leistungstabelle** angegebenen Betrag für Ersatzansprüche, die die Mietwagenagentur/-firma an **Sie** stellt, infolge

- Sachschaden am **Mietwagen** infolge Beschädigung, Feuer, mutwilliger Beschädigung durch Dritte (Vandalismus), die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen;
- Diebstahl des **Mietwagens** oder von Fahrzeugteilen, wenn sie im Fahrzeug fest eingebaut oder am Fahrzeug fest angebaut sind. Nicht versichert sind alle sonstigen Gegenstände, insbesondere solche, deren Nutzung nicht ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient, zum Beispiel Laptops, Handys und mobile Navigationsgeräte, auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung;
- Ansprüche auf einen infolge solcher Schäden oder Verluste hervorgerufenen Erlösausfall der Mietwagenagentur/-firma sind mitversichert.

Pro Versicherungsfall werden maximal 75.000 € geleistet.

Es gilt ein Selbstbehalt in Höhe von 100 € pro Schadensfall.

Mietwagen-Zusatzhaftpflichtversicherung

Die Versicherung umfasst die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadensersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts des Landes, in dem sich der Schaden ereignet, gegen **Sie** erhoben werden, wenn durch den

Gebrauch des **Mietwagens**

- Personen verletzt oder getötet werden
- Sachen beschädigt oder zerstört werden

Nicht versichert sind Vermögensschäden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen.

Werden **Sie** als rechtlich schuldig an der Verletzung einer Person oder der Beschädigung ihres Eigentums befunden, so bezahlen **wir** alle damit verbundenen Entschädigungen und Prozesskosten bis zu dem in der **Leistungstabelle** genannten Betrag pro Schadensereignis (1 Mio. €), der sich direkt oder indirekt aus einem Vorfall ergibt. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache gelten als ein Schadensereignis.

Besondere Bedingungen

- Es besteht kein Versicherungsschutz für **Fahrer**, die/denen
 - zum Zeitpunkt des Unfalls nicht in Besitz einer gültigen, im **Heimatland** ausgestellten Fahrerlaubnis sind, die sie zum Führen des angemieteten **Mietwagens** berechtigt;
 - im Rahmen dieses Unfalls ein grob fahrlässiges Straßenverkehrsverhalten anzulasten ist und gegen die aufgrund des Unfalls strafrechtlich bzw. ordnungswidrig vorgegangen wird;
 - zum Zeitpunkt des Unfalls unter Drogen und/oder Alkoholeinfluss standen;
 - unter 21 Jahre oder über 80 Jahre alt sind;
 - sich nicht an die Bedingungen des Mietvertrags gehalten haben.
- Es besteht kein Versicherungsschutz für die folgenden Arten von Mietfahrzeugen:
 - Mopeds, Motorräder, Nutzfahrzeuge, Lastwagen, Wohnmobile, Fahrzeuge, die nicht für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind (einschließlich zum Beispiel Anhängern und Wohnwagen);

- b) Mietwagen mit einem Marktwert über (gegebenenfalls umgerechnet) 75.000 €.
3. Es besteht kein Versicherungsschutz für **Mietwagen**, die als Preis oder Belohnung eingesetzt werden, sowie für Schäden, die sich im Zuge von Motorrennen, Rallyes, Schnelligkeits- und Ausdauertests oder dem Training für solche Ereignisse ergeben.
4. Der **Fahrer** kann zu jedem beliebigen Zeitpunkt jeweils maximal einen **Mietwagen** anmieten.
5. Versicherungsschutz besteht für die Dauer des Mietvertrags, nicht aber für mehr als 60 aufeinanderfolgende Tage.
6. Dauermiet- oder Leasingverträge sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Die Dauer von aneinandergereihten Einzelmietverträgen wird zusammengerechnet und darf auch nicht mehr als 60 Tage betragen.
7. Auf Stunden oder Minutenbasis angemietete und abgerechnete Mietfahrzeuge sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
8. Bitte beachten **Sie** die allgemeinen Bedingungen auf Seite 28 f.

Ausschlüsse

Neben den allgemeinen Ausschlüssen auf Seite 29 f. gelten folgende besondere Ausschlüsse für Ansprüche aus den „Mietwagenversicherungen“:

1. **Wir** erstatten nur im Anschluss an die im Mietvertrag enthaltenen bzw. sonstigen Versicherungen, die den Schadensfall versichern.
2. Forderungen gegen **Sie** von **Ihren nahen Angehörigen**, anderen Karteninhabern, die unter **Ihrem** Kartenkonto angemeldet sind, und deren Angehörigen, Mitfahrern und Personen, die für **Sie** arbeiten.
3. Schäden an Mopeds, Motorrädern, Nutzfahrzeugen, Lastwagen, Wohnmobilen, Fahrzeugen, die nicht für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind (einschließlich zum Beispiel Anhängern und Wohnwagen).
4. Offroadfahrten (im Gelände/außerhalb von Straßen), Fahrtveranstaltungen, Geschwindigkeits- und Belastungstests, jeweils inklusive Übungsfahrten.
5. Schäden an Fahrzeugen, die älter als 20 Jahre sind und/oder seit mehr als zehn Jahren nicht mehr hergestellt werden.
6. Schäden an bzw. Diebstahl von **Mietwagen**, deren Wert den in der **Leistungstabelle** angegebenen Betrag übersteigt.
7. Schäden, die dadurch entstanden sind, dass die mit dem **Mietwagen** zur Verfügung gestellte Bedienungsanleitung nicht befolgt wurde.
8. Alle Schäden infolge von Verschleiß, Insekten- oder Ungezieferbefall.
9. Schäden, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.
10. Nutzung des **Mietwagens**, die nicht dem Mietwagenvertrag entspricht.
11. Alle Kosten, deren Haftung **Sie** anerkennen, verhandeln oder deren Zahlung **Sie** zusagen.
12. Alle Schäden aus Geldbußen und -strafen sowie Strafschadensersatz (zum Beispiel „punitive and exemplary damages“ im US-Strafsystem).
13. Alle Kosten, wenn **Sie** ohne **unsere** vorherige Zustimmung **Ihre** Haftung ganz oder zum Teil anerkennen, verhandeln, Zusagen machen, einem Vergleich zustimmen, bezahlen oder anderweitig erfüllen. Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an **Ihrem** Verhalten scheitert, so haben **wir** für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
14. Ansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

17. Abschnitt J – Einkaufsversicherung

Definitionen – gültig für diesen Abschnitt

Kaufpreis

- der niedrigere der beiden Beträge, der für den **versicherten Gegenstand** auf dem Kassenbon oder der Kartenabrechnung der PremiumCard aus dem **World Elite™ MasterCard®** Programm angegeben ist.

Sie/Ihr/Ihre

- der Inhaber einer gültigen **versicherten Karte**.

Versicherter Gegenstand

- eine Sache, die der **Karteninhaber** für eine ausschließlich private Nutzung (einschließlich Geschenken) gekauft hat, die vollständig (100 Prozent) mit seiner PremiumCard aus dem **World Elite™ MasterCard®** Programm bezahlt und die nicht unter „Ausschlüsse“ im Abschnitt J – „Einkaufsversicherung“ genannt ist.

Ihr Versicherungsschutz im Detail

Im Fall von Diebstahl oder versehentlicher Beschädigung eines **versicherten Gegenstands** innerhalb von 60 Tagen ab Kaufdatum können **wir** nach **unserem** Ermessen den **versicherten Gegenstand** reparieren lassen, ersetzen oder **Ihrem** PremiumCard Konto einen Betrag gutschreiben, der weder den **Kaufpreis** noch den in der **Leistungstabelle** angegebenen Maximalbetrag übersteigt. Der Erstattungsbetrag wird der niedrigere dieser beiden Beträge sein. Die maximale Erstattung pro Schadensfall und pro 365-Tage-Zeitraum entnehmen **Sie** bitte der **Leistungstabelle**.

Besondere Bedingungen

Neben den allgemeinen Bedingungen auf Seite 29 f. gelten folgende weitere besondere Bedingungen für den Abschnitt „Einkaufsversicherung“:

1. Die Einkaufsversicherung ist nur für Forderungen oder Teile von Forderungen gültig, die nicht durch andere Gewährleistungen, Garantien, Versicherungen oder Entschädigungspolizen abgedeckt sind.
2. Forderungen für einen **versicherten Gegenstand**, der zu einem **Paar oder Set** gehört, werden bis zum vollen **Kaufpreis** des Paares oder Sets erstattet, es sei denn, diese Gegenstände können auch einzeln verwendet und ersetzt werden.
3. Wenn **Sie** den **versicherten Gegenstand** als Geschenk für jemand anderen gekauft haben, werden **wir**, falls **Sie** dies wünschen, die Erstattung direkt an den zu Beschenkenden leisten.
4. **Sie** haben Sorgfalt walten zu lassen und angemessene Schritte zu unternehmen, um Diebstahl oder Beschädigung eines **versicherten Gegenstands** zu verhindern.
5. Auf **unsere** Anforderung hin haben **Sie uns** auf **Ihre** Kosten sämtliche **versicherten Gegenstände** oder Teile von **Paaren und Sets** zuzusenden und **uns** die Rechte daran zu übertragen, damit **wir** den Betrag, den **wir** an **Sie** erstatten, gegebenenfalls von dem für den Schaden verantwortlichen Dritten zurückfordern können.
6. **Sie** müssen **uns** versichern, dass **Sie** den Schaden nicht auch bei einer weiteren Versicherung geltend machen.
7. Folgende Unterlagen sind **uns** im Original einzureichen: Kassenbon, Kartenabrechnung mit der entsprechenden Abbuchung und gegebenenfalls der Polizeibericht.

Ausschlüsse

Neben den allgemeinen Ausschlüssen auf Seite 29 f. gelten folgende besondere Ausschlüsse für den Abschnitt

„Einkaufsversicherung“:

1. Schäden, die nicht in Zusammenhang mit Diebstahl oder einem Unfall stehen.
2. Unerklärliches Verschwinden von **versicherten Gegenständen**.
3. Diebstahl oder Schäden aufgrund von Betrug, unsachgemäßer Behandlung, Unvorsichtigkeit oder Nichteinhaltung der Herstellerhinweise.
4. Gegenstände, die vor dem Kauf in Gebrauch waren, aus zweiter Hand stammen, verändert oder vom **Karteninhaber** unehrlich gekauft wurden.
5. Schäden aufgrund von Produktfehlern.
6. Kosten für Reparaturen, die nicht in von der **AXA Assistance** autorisierten Werkstätten anfallen.
7. Diebstahl von **versicherten Gegenständen**, wenn dies nicht innerhalb von 48 Stunden nach der Entdeckung polizeilich gemeldet und ein schriftlicher Bericht darüber eingeholt wurde.
8. Schadensfälle, wenn der **versicherte Gegenstand unbeaufsichtigt** an einem Ort gelassen wurde, zu dem die Öffentlichkeit Zutritt hat.
9. Schaden infolge der Abnutzung von Gegenständen oder Schaden aufgrund von bestimmungsgemäßem Gebrauch (beispielsweise Golf- oder Tennisbälle oder andere Verbrauchsgegenstände für Sport oder Spiele).
10. Motorfahrzeuge, Motorräder, Fahrräder, Boote, Wohnwagen, Anhänger, Luftkissenboote, Flugzeuge und deren Zubehör.
11. Schäden aufgrund von Radioaktivität, Wasser, Feuchtigkeit, Erdbeben, unerklärlichem Verschwinden oder Produktionsfehlern.
12. Diebstahl oder Beschädigung von **versicherten Gegenständen** nicht unter der Aufsicht eines hierzu berechtigten Dritten stehen.
13. Gegenstände, die nicht vom **Karteninhaber** oder einem vom **Karteninhaber** beauftragten Dritten entgegengenommen wurden.
14. Diebstahl oder Beschädigung von **versicherten Gegenständen** von Grundstücken, Land oder Gelände, es sei denn, der Zugang oder Ausgang der Grundstücke oder Gelände wurde gewaltsam erlangt, was zu sichtbaren Schäden an den Grundstücken oder Geländen geführt hat.
15. Direkter Diebstahl oder Schäden an **versicherten Gegenständen** in einem Motorfahrzeug oder aufgrund des Diebstahls dieses Motorfahrzeugs.
16. Schadensfälle aufgrund von erklärtem oder nicht erklärtem Krieg, Konfiszierung auf Anweisung einer Regierung oder öffentlichen Behörde oder aufgrund von illegalen Handlungen.
17. Mobiltelefone.
18. Schmuck, Uhren, Edelmetalle und Edelsteine.
19. Gutscheine, Bargeld jeglicher Währung, Reiseschecks, Tickets, Dokumente, Silber und Gold.
20. Kunstgegenstände, Antiquitäten, seltene Münzen, Briefmarken und Sammlerobjekte.
21. Tiere, lebende Pflanzen, Verbrauchsgegenstände, vergängliche Waren und feste Anlagen.
22. Elektronikartikel und -ausrüstung, einschließlich unter anderem Stereoanlagen, MP3/4-Player, Computer oder mit Computern zusammenhängende Geräte an **Ihrem** Arbeitsplatz und Gegenstände, die für geschäftliche Zwecke verwendet werden.
23. Aufstände und zivile Unruhen, Streiks, Arbeits- und politische Störungen.
24. Bestellungen oder Gegenstände, die per Post oder Kurier versendet werden, bis diese ankommen, an der genannten Lieferadresse angenommen und auf Schäden geprüft wurden.
25. Gegenstände, die im Internet gekauft wurden, es sei denn, dies geschieht über eine im **Heimatland** eingetragene Seite.
26. Entschädigungen wegen Diebstahls oder Beschädigung eines **versicherten Gegenstands**, wenn eine andere Versicherung diesen Schaden abdeckt oder wenn die Obliegenheiten der anderen Versicherungen verletzt wurden oder für einen anderweitigen Selbstbehalt.

18. Abschnitt K – Garantieverlängerung

Ihr Versicherungsschutz im Detail

Im Fall einer Funktionsstörung aufgrund defekter Teile oder fehlerhafter Verarbeitung an einem mobilen elektronischen Gerät, das mit einer Seriennummer ausgestattet ist, leisten wir innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf der Herstellergarantie gemäß den in der **Leistungstabelle** genannten Beträgen. Das elektronische Gerät muss in **Ihrem Heimatland** mit Ihrer **versicherten Karte** gekauft worden sein.

Besondere Bedingungen

Neben den allgemeinen Bedingungen auf Seite 28 f. gelten folgende weitere besondere Bedingungen für den Abschnitt „Garantieverlängerung“:

1. Die Garantieverlängerung ist nur für Forderungen oder Teile von Forderungen gültig, die nicht durch andere Gewährleistungen, Garantien, Versicherungen oder Entschädigungspolizen abgedeckt sind.
2. Auf **unsere** Anforderung hin haben **Sie uns** auf **Ihre** Kosten das defekte elektronische Gerät zuzusenden und **uns** die Rechte daran zu übertragen.
3. **Sie** müssen **uns** versichern, dass **Sie** den Schaden nicht auch bei einer weiteren Versicherung geltend machen.
4. Folgende Unterlagen sind **uns** im Original einzureichen: Kassenbon, Kartenabrechnung mit der entsprechenden Abbuchung und die Garantieunterlagen des Herstellers im Original.

Ausschlüsse

Neben den allgemeinen Ausschlüssen auf Seite 29 f. gelten folgende besondere Ausschlüsse für den Abschnitt „Garantieverlängerung“:

1. Schäden aufgrund von Betrug, unsachgemäßer Behandlung, Unvorsichtigkeit oder Nichteinhaltung der Herstellerhinweise.
2. Gegenstände, die vor dem Kauf in Gebrauch waren, aus zweiter Hand stammen, verändert oder vom **Karteninhaber** unehrlich gekauft wurden.
3. Gegenstände, die für geschäftliche Zwecke verwendet werden.
4. Kommunikations- und Computerzubehör, zum Beispiel Computer, Laptops, Monitore, Fotokopierer, Faxgeräte, Scanner, Spielkonsolen, Modems, Tablet-PCs, I-Pads, Mobiltelefone.

19. Verhalten im Schadensfall

1. Bitte lesen **Sie** sich den entsprechenden Abschnitt **Ihrer** Police durch, um zu erfahren, welche Ansprüche **Sie** haben und welche Umstände vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind.
2. Meldung des Schadensfalls:
 - a) In einem Notfall wenden **Sie** sich bitte unter Telefon +49 (0)69 380988-22 an die **AXA Assistance** (Kosten für geringfügige Erkrankungen oder Verletzungen begleichen **Sie** bitte direkt vor Ort und reichen sie nach **Ihrer** Heimkehr bei uns zur Erstattung ein).
 - b) Für alle anderen Schadensfälle wenden **Sie** sich bitte unter Telefon +49 (0)69 380988-22 an **unsere** Schadensregulierungsabteilung (Montag bis Freitag von 9.00 bis 17.00 Uhr), um ein Schadensformular anzufordern.

Hierzu benötigen **wir** die folgenden Informationen: **Ihren** Namen, **Ihre** Kartennummer, Details zum Schadensfall in Kürze.

Sie können unsere Schadensregulierungsabteilung auch per E-Mail erreichen:

MasterCardDEU@axa-travel-insurance.com

Bitte geben **Sie uns** in diesem Fall folgende Informationen: **Ihren** Namen, **Ihre** Kartennummer, **Ihre** Anschrift und den Abschnitt, unter dem **Sie** den Schadensfall geltend machen möchten.

Bitte melden **Sie uns** Schadensfälle innerhalb von 28 Tagen nach Schadensdatum. Die **Ihnen** eventuell übersandte Schadensmeldung ist ausgefüllt, zusammen mit den erbetenen Unterlagen, so bald wie möglich an **uns** zurückzuschicken.

3. Zusätzliche Unterlagen

Sämtliche Originalrechnungen, Belege, Berichte etc. sind **uns** einzureichen. Bitte prüfen **Sie** auch in dem für **Ihren** Schadensfall relevanten Abschnitt, welche Unterlagen **Sie** einreichen müssen. Es ist ratsam, Kopien von allen übersandten Unterlagen anzufertigen.

20. Beschwerdeverfahren

Sollten **Sie** mit einer von **uns** erbrachten Leistung nicht zufrieden sein, setzen **Sie** sich bitte unter Telefon +49 (0)69 380988-22 mit **uns** in Verbindung, damit **Ihre** Beschwerde bearbeitet werden kann. Sollte **Sie** das Ergebnis nicht zufriedenstellen, wenden **Sie** sich bitte an:

AXA Travel Insurance
Customer Care Team
The Quadrangle
106–118 Station Road
Redhill, Surrey
RH1 1PR
Großbritannien

Oder schicken **Sie uns** eine E-Mail an: customer.support@axa-travelinsurance.com

5 Bedingungen für Portemonnaie-/Handtaschen-/Zahlungskarten-Schutz und Veranstaltungsticket-Versicherung

Stand: 1. November 2013

1. Allgemeiner Teil für Versicherungsleistungen

1. Versicherte Personen

1.1 Versicherte Personen sind PremiumCard Inhaber aus dem *World Elite™ MasterCard®* Programm der DZ BANK.

1.2 Versicherungsschutz besteht darüber hinaus für seine Familienangehörigen. Zu diesen zählen folgende Personen, soweit sie mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben:

- a) sein Ehe- oder Lebenspartner,
- b) die minderjährigen sowie volljährigen, unverheirateten Kinder, soweit sie noch keine erstmalig auf Dauer ausgerichtete Berufstätigkeit ausüben.

2. Versicherungsträger

2.1 Träger des versicherten Risikos für den Ersatz von Brieftasche, Geldbörse oder Handtasche sowie der organisatorischen Hilfe bei der Kartensperrung ist die ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG
Postanschrift: 50664 Köln
Hausanschrift: Deutz-Kalker Straße 46, 50679 Köln

2.2 Träger des versicherten Risikos für den Ersatz von Bargeld nach Verlust des Portemonnaies oder der Handtasche, des Zahlungskarten-Schutzes nach missbräuchlicher Nutzung der Karte sowie der Veranstaltungsticket-Versicherung ist die „Schweizer-National“ Versicherungs-AG, Querstraße 8–10, 60322 Frankfurt
Postanschrift: Postfach 20 02 52, 60606 Frankfurt

3. Leistungsbegrenzung

Innerhalb eines Zeitraums von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten sind maximal zwei Versicherungsfälle einer Leistung versichert.

4. Dauer und Ende des Versicherungsschutzes

4.1 Der Versicherungsschutz für den Portemonnaie-Schutz inklusive Notfall-Hotline beginnt für die versicherte Person mit Beginn des Vertrags über die PremiumCard, frühestens jedoch ab dem 1. September 2013.

4.2 Der Versicherungsschutz für den Zahlungskarten-Schutz beginnt mit Registrierung der Karten durch die versicherte Person und durch Bestätigung des PremiumCard Service.

4.3 Der Versicherungsschutz endet mit dem Ablauf des Vertrags über die PremiumCard der DZ BANK.

2. Portemonnaie- und Handtaschen-Schutz inklusive Notfall-Hotline

1. PremiumCard 24h-Notfall-Hotline

1.1 Voraussetzung für versicherten Anspruch auf die Leistungen nach Ziffer 2 ist die Organisation der Hilfeleistung durch den Versicherer. Die 24h-Notfall-Hotline der PremiumCard steht hierfür an 365 Tagen des Jahres, 24 Stunden am Tag, unter der Telefonnummer +49 (0)69 380988-22 zur Verfügung.

1.2 Ruft die versicherte Person nicht die 24h-Notfall-Hotline an, so ist der Versicherer von der Verpflichtung der Kostenübernahme frei, es sei denn, die Verletzung beruht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer insoweit zur Kostenübernahme verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Höhe der zu übernehmenden Kosten gehabt hat.

1.3 Der Betrag für die gemäß Ziffer 2 zu übernehmenden Kosten wird dem PremiumCard Inhaber auf das von ihm angegebene Konto erstattet. Sofern jedoch die vom Versicherer zu übernehmenden Kosten für die Erbringung der Leistungen nicht ausreichen oder die Jahreshöchstleistung überschritten wird, stellt der PremiumCard Service den darüber hinausgehenden Betrag der versicherten Person in Rechnung.

2. Versicherte Leistungen

2.1 Ersatz von Brieftasche, Portemonnaie oder Handtasche: Im Fall eines Raubs, Diebstahls oder Einbruchdiebstahls, bei dem die Brieftasche, das Portemonnaie oder die Handtasche des PremiumCard Inhabers in Deutschland oder während eines Aufenthalts von bis zu 90 Tagen im Ausland entwendet wird, erstattet der Versicherer an den PremiumCard Inhaber eine Entschädigung von bis zu maximal 500 € pro Schadensfall, der nicht durch eine Hausratversicherung abgesichert ist. Brieftasche, Portemonnaie oder Handtasche dürfen jeweils nicht älter als drei Jahre sein. Diese Leistung setzt die unverzügliche Anzeige des Raubs, Diebstahls oder Einbruchdiebstahls bei einer zuständigen Behörde und dem Hausratversicherer des PremiumCard-Inhabers voraus. Sollten Ausweisdokumente wie Pass,

Personalausweis oder Führerschein zusammen mit dem Portemonnaie und/oder der Handtasche entwendet worden sein, so hilft der Versicherer bei der Ersatz- und Wiederbeschaffung und leistet finanzielle Abhilfe bis zu der vereinbarten Versicherungssumme von bis zu 500 € pro Schadensfall unter Berücksichtigung der bereits verauslagten Summe durch den Ersatz von Brieftasche, Portemonnaie oder Handtasche. Außerdem werden die zusätzlich verursachten Telefon-, Fahrt- und Übernachtungskosten für die Ersatzbeschaffung sowie die amtlichen Gebühren der Ausstellungsbehörde im Ausland pro Schadensfall insgesamt bis zu 500 € übernommen. Mitversichert ist auch die Gebühr für die Ausstellung von Zahlungskarten. Der Verlust der Dokumente ist durch ein polizeiliches Protokoll sowie durch die Bestätigung der Ausstellungsbehörde im Ausland nachzuweisen.

Wird dem PremiumCard Inhaber zusätzlich zur Brieftasche, Geldbörse oder Handtasche Bargeld oder die Geldkarte mit Guthaben gestohlen oder durch Raub entwendet, erstattet der Versicherer dieses im Schadensfall bis maximal 500 €. Voraussetzung für die Erstattung sind die Vorlage eines Kontoauszugs oder eines Belegs über den Aufladebetrag, durch den der Besitz des betreffenden Betrags bis 48 Stunden vor der Verlustmeldung bei dem PremiumCard Inhaber plausibel nachgewiesen wird, sowie ein Nachweis der polizeilichen Meldung gegenüber dem PremiumCard Service.

2.2 Organisatorische Hilfe bei der Kartensperrung:

Bei Verlust von registrierten SIM- und/oder Zahlungskarten sowie Dokumenten leistet der Versicherer dem PremiumCard Inhaber Hilfe bei der telefonischen Kartensperrung. Der Versicherer veranlasst eine Sperrung der Karte im Auftrag des PremiumCard Inhabers, sofern dies rechtlich und organisatorisch möglich ist. Häufig werden Kartensperrungen von Banken nur durch den Karteninhaber selbst akzeptiert. Ist eine Kartensperrung durch den Versicherer nicht möglich, ist der Versicherer dem PremiumCard Inhaber bei der Sperrung behilflich. Der Versicherer informiert den PremiumCard Inhaber über die für die Kartensperrung zuständigen Stellen mit Angabe der entsprechenden Telefonnummer. Der Versicherer haftet dabei nicht für den ordnungsgemäßen Vollzug der Sperrung und für etwaig entstehenden Vermögensschaden. Auf Wunsch veranlasst der Versicherer die Ausstellung einer Ersatzkarte, sofern dies möglich ist, oder berät den PremiumCard Inhaber zum weiteren Vorgehen.

Der Versicherungsschutz setzt voraus, dass der PremiumCard Inhaber die betreffenden Karten beim PremiumCard Service zur Registrierung angemeldet hat und die Registrierung bestätigt wurde. Änderungen, die die registrierten Karten betreffen, sind ebenfalls beim PremiumCard Service zu hinterlegen.

3. Ausschlüsse und Leistungskürzungen

3.1 Der Versicherungsschutz ist ausgeschlossen im Fall eines Diebstahls

3.1.1 aus Nutzfahrzeugen, Cabrios oder Soft-Top-Fahrzeugen; aus Kraftfahrzeugen, die leer stehen gelassen wurden, wenn der versicherte Gegenstand nicht in einem verschlossenen Handschuhfach, verschlossenen Kofferraum, einer eingebauten und verschlossenen Top-Box, eingebauten und verschlossenen Gepäcktaschen oder anderen verborgenen Innenfächern untergebracht wurde und das Fahrzeug unter Aktivierung aller Sicherheitssysteme abgeschlossen wurde, und nur, wenn Gewalt und Zwang angewendet wurden, sowohl bei der Öffnung des Fahrzeugs als auch des Handschuhfachs oder des anderen versteckten Innenfachs. Eine Kopie des Berichts des Reparateurs über diese Schäden am Fahrzeug muss mit einer Anspruchstellung im Rahmen dieses Vertrags eingereicht werden.

3.1.2 wenn der versicherte Gegenstand unbeaufsichtigt an einem öffentlichen Ort zurückgelassen wurde, oder bei Diebstahl aus einem Gebäude oder anderen Grundstücken, wenn nicht

- a) beim Zutritt oder Verlassen Gewalt angewendet wurde, die zu Schäden am Gebäude geführt hat oder
- b) die versicherten Gegenstände nicht sichtbar, bevorzugterweise in einem befestigten, verschlossenen Behälter aufbewahrt wurden und zum Zugang zu diesem Behälter Gewalt angewendet wurde;

Unbeaufsichtigt bedeutet: Nicht in Sichtweite und nicht jederzeit in Reichweite des PremiumCard Inhabers;

3.1.3 aus dem Einflussbereich des PremiumCard Inhabers, wenn nicht

- a) der Gegenstand am Körper dem PremiumCard Inhaber verborgen war oder
- b) physischer Zwang oder Gewalt gegen den PremiumCard Inhaber angewandt oder angedroht wurde.

3.2 Der Versicherungsschutz ist ausgeschlossen im Fall eines Verlusts, wenn die Umstände des Verlusts nicht klar identifiziert werden können.

3.3 Nicht versichert sind Kosten, die entstehen, weil der versicherte Gegenstand nicht verwendet werden kann, oder andere Kosten, die über die Ersatzkosten des versicherten Gegenstands hinausgehen.

3.4 Nicht versichert sind Kosten, bei denen der benannte Gegenstand zum Zeitpunkt der Registrierung älter als 36 Monate ist.

3.5 Nicht versichert sind alle Kosten, die nicht Ersatzkosten des versicherten Gegenstands sind.

3.6 Nicht versichert sind Schäden an Zubehör irgendwelcher Art sowie deren Diebstahl oder Verlust.

3.7 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

3.7.1 Der PremiumCard Inhaber kann von dem Versicherer keine Leistungen erwarten, wenn das Ereignis von ihm vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

3.7.2 Hat der PremiumCard Inhaber aufgrund der Leistungen des Versicherers Kosten erspart, die er ohne den Schadenseintritt hätten aufwenden müssen, kann der Versicherer die Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.

3.7.3 Der Versicherer erbringt keine Leistungen für die Beseitigung von Schäden, die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren.

3.7.4 Bei vorsätzlicher Verletzung der Obliegenheit gemäß Ziffer 3.7.1 besteht kein Versicherungsschutz. Wird diese Obliegenheit grob fahrlässig verletzt, ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des PremiumCard Inhabers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der PremiumCard Inhaber nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, erbringt der Versicherer seine Leistung.

Der Versicherer erbringt seine Leistung auch, wenn der PremiumCard Inhaber nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadensfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der PremiumCard Inhaber die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

4. Pflichten nach Schadenseintritt

4.1 Nach dem Eintritt eines Schadensfalls muss der PremiumCard Inhaber

4.1.1 dem Versicherer den Schaden über den PremiumCard Service unverzüglich anzeigen;

4.1.2 sich mit dem Versicherer darüber abstimmen, ob und welche Leistungen dieser erbringt;

4.1.3 den Schaden so gering wie möglich halten und die Weisungen beachten;

4.1.4 dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenshöhe vorlegen;

4.1.5 den Versicherer bei der Geltendmachung der aufgrund seiner Leistungen auf ihn übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten unterstützen und ihm die hierfür benötigten Unterlagen aushändigen.

4.2 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert der PremiumCard Inhaber den Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des vom PremiumCard Inhaber verursachten Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der PremiumCard Inhaber nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der PremiumCard Inhaber nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadensfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der PremiumCard Inhaber die Obliegenheit arglistig verletzt hat. Bei vorsätzlicher Verletzung behält der PremiumCard Inhaber in diesen Fällen den Versicherungsschutz insoweit nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn den PremiumCard Inhaber kein erhebliches Verschulden trifft.

4.3 Hat der PremiumCard Inhaber aufgrund desselben Schadensfalls auch Erstattungsansprüche gleichen Inhalts gegen Dritte, kann er insgesamt keine Entschädigung verlangen, die seinen Gesamtschaden übersteigt.

5. Definition der Begriffe Einbruchdiebstahl und Raub

5.1 Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn jemand beim PremiumCard Service registrierte Zahlungskarten entwendet, nachdem er in

5.1.1 einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder anderer nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmter Werkzeuge eindringt; falsch ist ein Schlüssel, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist; der Gebrauch falscher Schlüssel ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass registrierte Zahlungskarten abhanden gekommen sind;

5.1.2 einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel (siehe Ziffer 5.1.1) oder andere nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmte Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen;

5.1.3 einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis mittels richtiger Schlüssel öffnet, die er – auch außerhalb der Wohnung – durch Einbruchdiebstahl oder Berubung an sich gebracht hat,

a) einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt, die er – auch außerhalb der Wohnung – durch Berubung oder ohne fahrlässiges Verhalten des PremiumCard Inhabers durch Diebstahl an sich gebracht hat.

5.2 Einbruchdiebstahl liegt auch dann vor, wenn jemand

5.2.1 aus der verschlossenen Wohnung registrierte Zahlungskarten wegnimmt, nachdem er sich dort eingeschlichen oder verborgen gehalten hatte;

- 5.2.2 in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Ziffer 5.3 anwendet, um sich den Besitz weggenommener registrierter Zahlungskarten zu verschaffen.
- 5.3 Raub liegt vor, wenn
- 5.3.1 gegen der PremiumCard Inhaber Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme registrierter Zahlungskarten auszuschalten; Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstands entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl);
- 5.3.2 der PremiumCard Inhaber registrierte Zahlungskarten herausgibt oder sich wegnimmt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb desselben Raumes verübt werden soll;
- 5.3.3 dem PremiumCard Inhaber Zahlungskarten weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

Der Versicherungsschutz gegen Raub erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Sachen, die erst auf Verlangen des Täters an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe gebracht werden.

3. Zahlungskarten-Schutz nach missbräuchlicher Nutzung

1. Registrierung

Der PremiumCard Inhaber kann Kredit- und sonstigen Zahlungskarten (EC-Karte, Douglas-Karte etc.), die eine Zahlungsfunktion besitzen, beim PremiumCard Service registrieren lassen. Die Erstregistrierung der Zahlungskarten hat über das Zahlungskarten-Registrierungsformular bzw. über das Online-Portal zu erfolgen.

Der PremiumCard Inhaber verpflichtet sich, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Dienstleistung erforderlichen Daten vollständig und richtig zu übermitteln und/oder zu bestätigen bzw. es nicht zu versäumen, dem PremiumCard Service Änderungen der registrierten Daten unverzüglich mitzuteilen. Nur so kann die korrekte Weitergabe des Auftrags zur Kartensperrung an die Sperrzentren erfolgen.

2. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Eingang des Zahlungskarten-Registrierungsformulars beim PremiumCard Service bzw. der Online-Registrierung und endet – ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf – für den PremiumCard Inhaber mit dem Zeitpunkt, an dem der Vertrag über die PremiumCard mit der DZ BANK endet.

3. Versicherte Leistungen

Versicherungsschutz besteht im Fall eines Raubs, Diebstahls oder Einbruchdiebstahls, bei dem die registrierte(n) Zahlungskarte(n) des PremiumCard Inhabers in Deutschland oder während eines Aufenthalts von bis zu 90 Tagen im Ausland entwendet werden. Diese Leistung setzt die unverzügliche Anzeige des Raubs, Diebstahls oder Einbruchdiebstahls bei einer zuständigen Behörde voraus.

Der Versicherungsschutz setzt voraus, dass der PremiumCard Inhaber die betreffenden Karten beim PremiumCard Service zur Registrierung angemeldet hat und die Registrierung bestätigt wurde. Änderungen, die die registrierten Karten betreffen, sind ebenfalls beim PremiumCard Service zu hinterlegen.

4. Entschädigung bei missbräuchlicher Nutzung nach Kartenverlust

- 4.1 Es gelten grundsätzlich die Bedingungen der Kartenemittenten, die der PremiumCard Inhaber bei Abschluss des Kartenvertrags mit diesen vereinbart hat.
- 4.2 Für finanzielle Verluste durch unberechtigte Nutzung, die bis zur Sperrung der Zahlungskarte eintreten, besteht folgender Versicherungsschutz:
- 4.2.1 Kreditkarten
Schäden, die zwischen dem Zeitpunkt des Verlusts und der tatsächlichen Sperrung liegen, werden vom Versicherer bis zu einem Betrag von 50 € übernommen. Dies gilt nicht, sofern grob fahrlässiges Verhalten vorliegt oder das (die) Karten emittierende(n) Unternehmen eine missbräuchliche Nutzung nicht anerkannt hat/haben. Der PremiumCard Inhaber ist verpflichtet, jede Widerrufs- bzw. Widerspruchsmöglichkeit gegen eine unberechtigte Belastung der Kreditkarte geltend zu machen.
- 4.2.2 Girokarten und Geldkarten
Schäden, die durch Missbrauch verloren gemeldeter Karten in den 24 Stunden vor dem gemeldeten Verlust entstehen, werden bis zu einem Betrag von 1.000 € pro Schadensfall übernommen. Der PremiumCard Inhaber ist verpflichtet, jede Widerrufs- bzw. Widerspruchsmöglichkeit gegen eine unberechtigte Belastung der Girokarte und/oder Geldkarte geltend zu machen.
- 4.3 Sonstige Kosten sowie Vermögensfolgeschäden aller Art, die mittelbar oder unmittelbar durch eine unberechtigte Nutzung entstehen, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Um einen Schadensersatzanspruch geltend zu machen,

fordert der PremiumCard Inhaber beim PremiumCard Service ein Schadensformular an. Nur vollständig ausgefüllte und unterschriebene Schadensformulare werden bearbeitet. Die Unterschrift auf dem Schadensformular berechtigt gleichzeitig den Kartenaussteller, Details über die unberechtigte Nutzung der Zahlungskarten an den PremiumCard Service und den Versicherer weiterzugeben.

Zusätzlich zum Schadensformular sind folgende Belege beizufügen:

- eine Kopie des Kontoauszuges, der die unberechtigte Nutzung der Kredit- oder sonstigen Zahlungskarten dokumentiert
- Kopie(n) des in dieser Angelegenheit mit dem Kartenaussteller geführten Schriftwechsels
- eine Kopie der Anzeige bei der zuständigen Polizeidienststelle (bei Einbruchdiebstahl/Raub gemäß Punkt 2 Nummer 5 der Begriffe „Einbruchdiebstahl“ und „Raub“)

5. Ausschlüsse

5.1 Ausgeschlossen sind die Gefahren

- 5.1.1 des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;
- 5.1.2 von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalttaten, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen;
- 5.1.3 der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;
- 5.1.4 aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen sowie
- 5.1.5 der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung.

5.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden durch unberechtigte Nutzungen,

- 5.2.1 die der Kartenaussteller zu vertreten hat;
- 5.2.2 die durch den PremiumCard Inhaber oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person begangen wurden;
- 5.2.3 die durch eine grob fahrlässige Verletzung der Verpflichtungen durch den PremiumCard Inhaber entstanden sind. Zu den Verpflichtungen gehören insbesondere, aber nicht abschließend, die Pflicht der sorgfältigen Aufbewahrung der Kredit- und sonstigen Zahlungskarten, der Geheimhaltung der Geheimzahl (PIN) und die unverzügliche Benachrichtigung im Fall des Verlusts der Karte.

6. Pflichten nach Schadenseintritt

- 6.1 Nach dem Eintritt eines Schadensfalls muss der PremiumCard Inhaber
- 6.1.1 dem Versicherer den Schaden beim PremiumCard Service unverzüglich anzeigen;
- 6.1.2 sich mit dem Versicherer darüber abstimmen, ob und welche Leistungen dieser erbringt;
- 6.1.3 den Schaden so gering wie möglich halten und die Weisungen beachten;
- 6.1.4 dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenshöhe vorlegen;
- 6.1.5 den Versicherer bei der Geltendmachung der aufgrund seiner Leistungen auf ihn übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten unterstützen und ihm die hierfür benötigten Unterlagen aushändigen.
- 6.2 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:
Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert der PremiumCard Inhaber den Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des vom PremiumCard Inhaber verursachten Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der PremiumCard Inhaber nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der PremiumCard Inhaber nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der PremiumCard Inhaber die Obliegenheit arglistig verletzt hat. Bei vorsätzlicher Verletzung behält der PremiumCard Inhaber in diesen Fällen den Versicherungsschutz insoweit nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn der PremiumCard Inhaber kein erhebliches Verschulden trifft.

- 6.3 Hat der PremiumCard Inhaber aufgrund desselben Schadensfalls auch Erstattungsansprüche gleichen Inhalts gegen Dritte, kann er insgesamt keine Entschädigung verlangen, die seinen Gesamtschaden übersteigt.

4. Veranstaltungsticket-Versicherung

1. Versichertes Interesse

Die beim PremiumCard Service oder über die Website von PremiumCard bestellten Veranstaltungstickets sind für den PremiumCard Inhaber gegen Nichtteilnahme versichert.

2. Leistungsumfang

2.1 Art der Veranstaltung

2.1.1 Einzelticket;

Bei Nichtbesuch einer Veranstaltung aus einem der unter Ziffer 3.1 genannten Gründe wird der Anschaffungspreis der Einzelkarte(n) erstattet.

2.1.2 Dauerkarte;

Bei Dauerkarten besteht für jede Einzelveranstaltung eine Erstattungspflicht des Versicherers im Rahmen von Ziffer 3.1.

2.2 Die Entschädigung ist begrenzt auf;

- 500 € für alle nicht eingelösten Tickets zu derselben Veranstaltung
- max. zwei Schadensfälle pro Jahr

3. Voraussetzungen für den Versicherungsschutz

3.1 Einzelticket (Tages- oder Wochenendveranstaltung); Versicherungsschutz besteht, wenn der planmäßige Besuch der Veranstaltung nicht möglich oder zumutbar ist, weil der PremiumCard Inhaber oder eine andere Person aus der häuslichen Gemeinschaft während der Dauer des Versicherungsschutzes von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen wird:

- 3.1.1 eigene Erkrankung oder Erkrankung eines minderjährigen, eigenen Kindes (auch Stief-, Adoptions- und Pflegekinder);
- 3.1.2 Krankenhausaufenthalt (Beginn des Aufenthalts 0 bis 72 Stunden vor der Veranstaltung);
- 3.1.3 Trauerfall innerhalb der Familie (Beisetzung einen Tag vor der Veranstaltung, am Tag der Veranstaltung oder einen Tag nach der Veranstaltung);
- 3.1.4 Kfz-Unfall oder -Diebstahl (0 bis 72 Stunden vor der Veranstaltung);
- 3.1.5 Veranstaltungsausfall ohne Ersatztermin, sofern der Veranstalter kein Geld zurückerstattet.

4. Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht

- 4.1 für Schäden, welche der PremiumCard Inhaber vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführt hat;
- 4.2 durch Ereignisse, mit denen zum Zeitpunkt des Ticketkaufs billigerweise gerechnet werden konnte.

5. Obliegenheiten im Versicherungsfall

5.1 Der PremiumCard Inhaber ist verpflichtet,

- den Schaden möglichst gering zu halten und unnötige Kosten zu vermeiden;
- den Schaden unverzüglich dem PremiumCard Service zu melden;
- die Nichtteilnahme im Vorfeld der Veranstaltung anzuzeigen;
- das Schadensereignis und den Schadensumfang darzulegen und nachzuweisen sowie dem Versicherer jede der Sache dienende Auskunft zu erteilen. Zum Nachweis hat der PremiumCard Inhaber Originalrechnungen und -belege einzureichen, gegebenenfalls die Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden und es dem Versicherer zu gestatten, Ursache und Höhe des geltend gemachten Anspruchs in zumutbarer Weise zu prüfen;
- das/die Original(e) der nicht entwerteten Veranstaltungskarte oder die Kopie der Veranstaltungskarte mit einer Bestätigung des Veranstalters über die nicht besuchte(n) Veranstaltung(en), für welche die Veranstaltungskarte nicht eingesetzt wurde, unverzüglich nach Eintritt des versicherten Rücktrittgrunds einzureichen;
- den Versicherungsnachweis beim Versicherer einzureichen;
- Unfallverletzungen oder Erkrankungen, die einen Besuch der Veranstaltung nicht mehr zumutbar machen, durch ein ärztliches Attest nachzuweisen;
- bei Tod eine Sterbeurkunde vorzulegen.

5.2 Wird eine der Obliegenheiten gemäß Ziffer 4.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei; bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung hat.

5. Allgemeine Hinweise

Subsidiarität

Soweit im Schadensfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Soweit der PremiumCard Inhaber aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung beanspruchen kann, steht es ihm frei, welchem Versicherer er den Schadensfall meldet. Meldet er den Schadensfall dem Versicherer, wird dieser im Rahmen dieser Versicherung in Vorleistung treten.

Gesetzliche Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Ist ein Anspruch des PremiumCard Inhabers beim Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, an dem dem PremiumCard Inhaber die Entscheidung in Textform zugeht.

Zuständiges Gericht

Klagen gegen den Versicherer:

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Firmensitz des Versicherers oder nach dem Gericht, der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung der Versicherung. Ist der PremiumCard Inhaber eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk er zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Klagen gegen den PremiumCard Inhaber

Klagen aus dem Versicherungsvertrag müssen gegen den PremiumCard Inhaber bei dem Gericht erhoben werden, das für den Wohnsitz der versicherten Person oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.

Unbekannter Wohnsitz des PremiumCard Inhabers:

Ist der Wohnsitz des PremiumCard Inhabers oder der gewöhnliche Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den PremiumCard Inhaber nach dem Sitz des Versicherers oder der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Anzeigen, Willenserklärung, Anschriftenänderungen

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen, ausgenommen die Anspruchserhebung auf Beistandsleistungen beim PremiumCard Service, sind schriftlich abzugeben. Sie sollen an den PremiumCard Service, Postfach 10 17 33, 33517 Bielefeld, gerichtet werden.

Hat der PremiumCard Inhaber eine Änderung seiner Anschrift dem PremiumCard Service mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem PremiumCard Inhaber gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des PremiumCard Inhabers.

Mitteilungs- und Anzeigepflichten gegenüber der Versicherung

Der PremiumCard Inhaber hat zur Wahrung des Versicherungsschutzes besondere Bestimmungen der Versicherungsbedingungen zu beachten. Diese sind: sofortige Meldung beim Notfall-Telefon sowie Pflichten nach Schadenseintritt.

Verfügungsrecht über eigene Ansprüche

Dem PremiumCard Inhaber steht ein selbstständiges Recht zur Geltendmachung eigener Ansprüche beim Versicherer zu.

Kenntnis und Verhalten des PremiumCard Inhabers

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kenntnis oder das Verhalten des PremiumCard Inhabers berücksichtigt werden können, wenn nach den Versicherungsbedingungen oder den gesetzlichen Vorschriften die Kenntnis oder das Verhalten des PremiumCard Inhabers von Bedeutung ist (§ 47 VVG).

